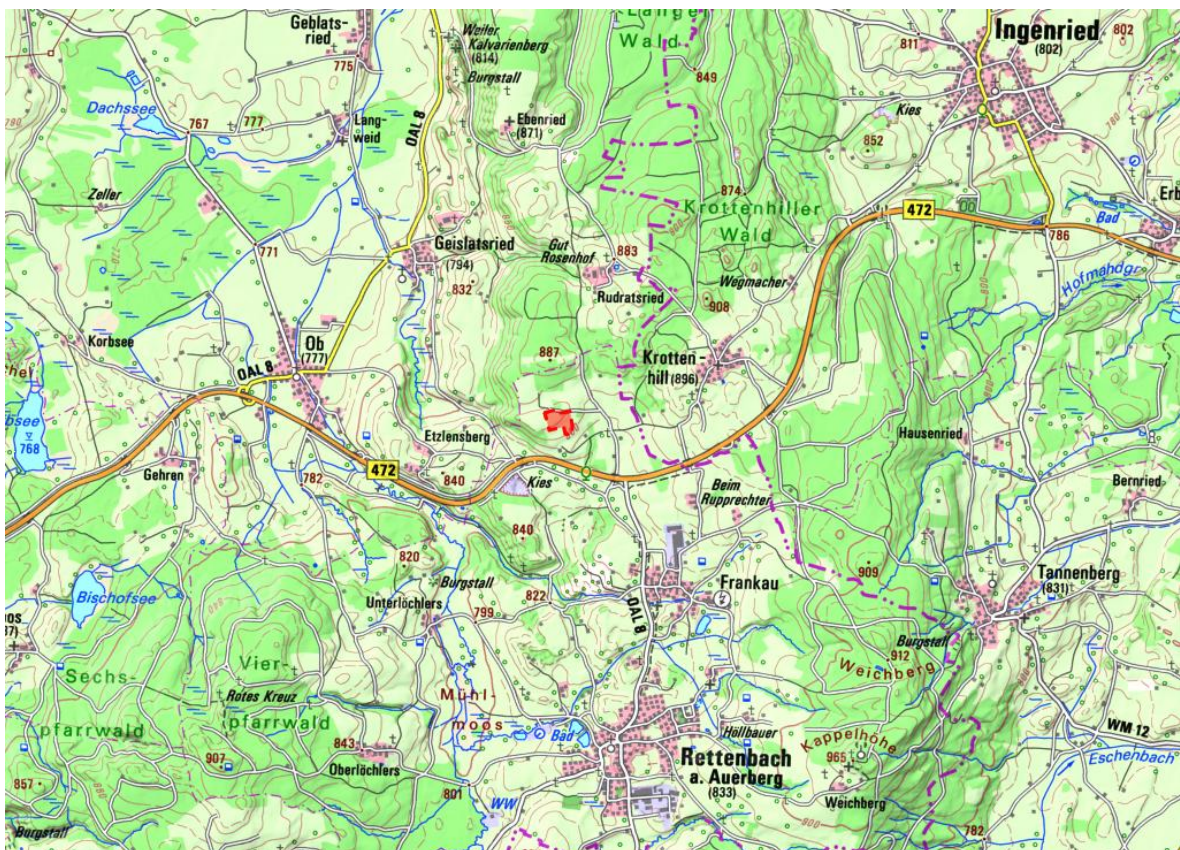


## 5. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie gem. § 249c BauGB im Bereich des Sondergebiets für Windkraft mit Höhenbegrenzung auf Fl.Nr. 1830, Gemarkung Rettenbach am Auerberg



---

## GEGENSTAND

5. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Beschleunigungsgebiet für Windenergie gem. § 249c BauGB im Bereich des Sondergebiets für Windkraft mit Höhenbegrenzung auf Fl.Nr. 1830, Gemarkung Rettenbach am Auerberg

---

## AUFTRAGGEBER

### Gemeinde Rettenbach am Auerberg

Dorfstraße 1  
87675 Rettenbach am Auerberg

Telefon: 08860-8616

Telefax: 08860-8415

E-Mail: [info@sonnendorf-rettenbach.de](mailto:info@sonnendorf-rettenbach.de)

Web: [www.rettenschbach-amauerberg.de](http://www.rettenschbach-amauerberg.de)

Vertreten durch: Reiner Friedl,  
Erster Bürgermeister



---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

### LARS consult

#### Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)

Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



---

## BEARBEITER

Bertram Boretzki - Dipl.-Ing. Landespflege

Bernd Munz - Dipl. Geograph

Memmingen, den 16.12.2025

---

Bertram Boretzki  
Dipl.-Ing. Landespflege

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>5</b>
<b>1 Anlass und Ziel der Planung</b>	<b>5</b>
1.1 Vorstellung des geplanten Standorts	6
<b>2 Übergeordnete Planungsvorgaben</b>	<b>9</b>
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	9
2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	11
2.3 Regionalplan Allgäu (16)	14
<b>3 Standorteignung</b>	<b>19</b>
3.1 Prüfung nach dem von der Regionalplanung verwendeten Kriterienkatalog	19
3.2 Prüfung möglicher Alternativstandorte	24
3.3 Sonstige Eignungsfaktoren	28
<b>4 Aktuelle und geplante Darstellung im Flächennutzungsplan</b>	<b>30</b>
<b>5 Schutzgebiete und Schutzobjekte</b>	<b>31</b>
5.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Naturschutzrecht	31
5.2 Schutzgebiete gemäß Wasserrecht und sonstige wasserwirtschaftlich bedeutsame Darstellungen	33
5.3 Ausschlussgebiete für Beschleunigungsgebiete für Windenergie gem. § 249c BauGB	34
5.4 Bau- und Bodendenkmäler	34
<b>6 Baugrund</b>	<b>35</b>
<b>7 Erschließungssituation</b>	<b>35</b>
<b>8 Ver- und Entsorgung</b>	<b>36</b>
8.1 Wasser	36
8.2 Energie und Telekommunikation	36
8.3 Abfall	36
8.4 Erschließungskosten	37
<b>9 Berücksichtigung der Belange Immissionsschutzes</b>	<b>37</b>
<b>10 Berücksichtigung der Belange der Luftfahrt</b>	<b>37</b>
<b>11 Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>38</b>
<b>12 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes</b>	<b>39</b>
<b>13 Flächenbilanz</b>	<b>39</b>
<b>14 Ausfertigung</b>	<b>39</b>

---

## Anhang

40

### ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lageplan mit Geltungsbereich und Firmengelände Fa. Pfanzelt	8
Abbildung 2:	Luftbildlageplan mit Geltungsbereich	8
Abbildung 3:	Ausschnitt aus Tekturkarte „Nutzung der Windenergie“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“; Teilfortschreibung Regionalplan Allgäu, Stand 27.11.2024	16
Abbildung 4:	Ausschnitt aus Karte 3 (Natur und Landschaft) des Regionalplans Allgäu	17
Abbildung 5:	Reliefkarte für das Gemeindegebiet mit Geltungsbereich und Alternativstandorten	24
Abbildung 6:	Standortgüte in 160 m Höhe für das Gemeindegebiet mit geplantem Standort sowie Alternativstandorten	25
Abbildung 7:	Bereich mit Standortgüte in 160 m Höhe (höher als 55%), nach Abzug von vergleichbaren Pufferbereichen um Wohnbebauung in Weilern (850 m wie im Änderungsbereich)	26
Abbildung 8:	Bereiche mit Standortgüte in 160 m Höhe (höher als 60%), nach Abzug der Mindest-Pufferbereiche um Siedlungsflächen	27
Abbildung 9:	Ausschnitt aus Flächennutzungsplan in derzeit gültiger bzw. geplanter Fassung	30
Abbildung 10:	Lage des Geltungsbereichs zu Objekten der amtl. Biotopkartierung	32
Abbildung 11:	Lage des Geltungsbereichs (rot) zu wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten	33

## Anlass und Ziel der Planung

---

# BEGRÜNDUNG

## 1 Anlass und Ziel der Planung

Die Firma PM Pfanzelt Maschinenbau GmbH ist ein sich dynamisch entwickelnder Gewerbebetrieb, der seit 1991 in Frankau, einem Ortsteil im Nordwesten der Gemeinde Rettenbach, ansässig ist. Die auf den Bau von Forstmaschinen spezialisierte Firma legt großen Wert auf die Eigenproduktion am heimischen Standort, dementsprechend hoch ist der Energiebedarf vor Ort. Die im Änderungsbereich geplante Windenergieanlage soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, diesen Bedarf vor Ort zu decken. Vorgesehen ist, dass mit der geplanten Windenergieanlage rund 2/3 des jährlichen Strombedarfs (ca. 800.000 kWh) erzeugt werden können. Um den Strom direkt nutzen zu können, ist die Verlegung eines Erdkabels zwischen dem überplanten Flurstück und dem Firmenstandort im Norden des Ortsteils vorgesehen.

Die für die geplante Windenergie beanspruchten Flächen, welche im Eigentum der Fa. Pfanzelt sind, wurden im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rettenbach am Auerberg gem. § 11 BauNV als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ mit Höhenbegrenzung dargestellt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid vom 22.10.2025 vom Landratsamt Ostallgäu genehmigt. Mit der am 04.11.25 erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung ist die 4. Änderung rechtswirksam.

Mit der im Zuge der 4. Änderung erfolgten Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ wurde das Gebiet zu einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Für diese sind seit August 2025 folgende Bestimmungen gemäß § 249 c BauGB einschlägig:

### § 249c Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

- (1) Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.
- (2) Soweit das Windenergiegebiet in einem der folgenden Gebiete liegt, ist die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen:
  1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
  2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.
- (3) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf
  1. die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,

## Anlass und Ziel der Planung

---

2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und
3. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.

Nach der Überleitungsvorschrift gemäß § 245 f BauGB ist bis spätestens 3 Monate nach Ende des vorausgegangenen Verfahrens ein nachlaufendes Änderungsverfahren zur Darstellung des bestehenden Sondergebiets als Beschleunigungsgebiet für Windenergie förmlich einzuleiten

Mit der vorliegenden 5. Flächennutzungsplanänderung soll im Nachgang zur 4. Änderung das im Flächennutzungsplan im Nordwesten der Gemarkung Rettenbach am Auerberg dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ mit Höhenbegrenzung zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für Windenergie gemäß § 249 c BauGB dargestellt werden. Hierzu ist die erneute Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Geltungsbereich der 5. Änderung hat eine Größe von ca. 2,2 ha und umfasst innerhalb der Gemarkung Rettenbach das Flurstück mit der Flur-Nr. 1830.

Die Änderung zielt ausschließlich darauf ab, das bestehende Sondergebiet für Windkraft zusätzlich als entsprechendes Beschleunigungsgebiet darzustellen. Dadurch werden die die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt, zudem wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet, weiterhin sind infolge der geplanten Nutzung des Änderungsbereichs keine Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten und keine Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 BImSchG zu befürchten. Insofern soll die geplante 5. Änderung in Abstimmung mit dem Landratsamt Ostallgäu im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 soll abgesehen werden. (§13 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Da von der Sache her ansonsten keinerlei neue Planung, sondern lediglich die zusätzliche Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ vorgesehen ist, kann bei den Verfahrensunterlagen grundsätzlich auf die Unterlagen zur 4. Änderung zurückgegriffen werden. Die Planzeichnung wird um das zusätzliche Planzeichen (Beschleunigungsgebiet) ergänzt, die Begründung wird aktualisiert, ergänzt und angepasst. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen, von der Sache her wird auf den Umweltbericht zur 4. FNP-Änderung verwiesen. Die ergänzenden umweltfachlichen Angaben, die zur Darstellung des Beschleunigungsgebiets (Überprüfung bzgl. Ausschlussgebieten gem. § 249c Abs. 2 BauGB und Bestimmung von ggf. notwendigen Minderungsmaßnahmen gem. § 249c Abs.3 BauGB) erforderlich sind, werden in einem eigenen, zusätzlichen Textteil (vgl. Anhang) zusammengefasst.

### 1.1 Vorstellung des geplanten Standorts

In der am Ostrand des Landkreises Ostallgäu und an der Grenze zum Landkreis Weilheim-Schongau gelegenen Gemeinde lebten laut *statistik kommunal 2023* am 31.12.2022 900 Einwohner. Zur Gemeinde gehören neben dem im Süden gelegenen Hauptort die Ortschaft Frankau sowie einige Weiler und Einzelhöfe. Das Gemeindegebiet nimmt eine Fläche von ca. 1.290 ha ein.

### **Anlass und Ziel der Planung**

---

Das für die geplante Windenergieanlage beanspruchte Flurstück Fl.Nr. 1830 liegt im Norden des Gemeindegebiets, ca. 1 km nordwestlich des Geländes der Fa. Pfanzelt, welches am Nordrand von Frankau eine Fläche von ca. 4,4 ha einnimmt.

Rund 200 m südlich des Änderungsbereichs und etwa mittig zwischen Änderungsbereich und Firmenstandort verläuft die Bundesstraße B 472, die die Stadt Marktoberdorf im Westen mit der Stadt Schongau im Osten verbindet.

Das Umfeld des Standorts zeichnet sich durch ein bewegtes Relief und einen kleinteiligen Wechsel zwischen Wald, Feldgehölzen und offener Flur aus.

Die für die Windenergieanlage beanspruchte Fläche liegt an der südöstlichen Flanke der *Schelmhalde*, welche mit einer maximalen Geländehöhe von 875 m ü. NN mit zu den höchsten Punkten der *Gemeinde zählt*. Dieser Bereich liegt zwar etwas niedriger als die Waldflächen am Südwestrand (*Vierparrwald*) und der Bereich um *Kappelhöhe* und *Weichberg* am Ostrand des Gemeindegebiets, dafür lassen sich mit dem Änderungsbereich größere Abstände zu größeren Siedlungsbereichen einhalten als etwa im Umgriff des Weichbergs.

Die konkret überplante Fläche weist ihren Hochpunkt mit einer Geländehöhe um 873,5 m ü. NN im Bereich eines Höhenrückens im Nordwesten auf. Von hier aus fällt das Gelände zwar leicht auch zum Nordrand hin ab, es überwiegt aber das Gefälle Richtung Osten bzw. Süden. Der Tiefpunkt des Änderungsbereichs liegt dementsprechend am Südostrand mit einer Höhe von ca. 857,8 m ü. NN.

Der überplante Bereich wird bislang vorherrschend intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Im Westen, Norden und Osten prägen Waldflächen und Gehölze das Umfeld des Änderungsbereichs. Im Süden liegen weitere Waldflächen jenseits der Bundesstraße. Zwischen Änderungsbereich und Bundesstraße befindet sich ein kleinerer Gehölzbereich, der sich an einer Abbruchkante entwickelt hat, welche wohl auf früheren kleinflächigen Abbau zurückgeht. Insgesamt mindern die genannten Gehölzflächen die Einsehbarkeit des Standorts und tragen zur Einbindung der geplanten Windenergieanlage (insbesondere Mastfuß) in die Landschaft bei. Am Nordrand des Änderungsbereichs verläuft ein vergleichsweise gut ausgebauter, asphaltierter Flurweg, der nicht ausgemarkt und daher auch Teil des überplanten Grundstücks ist. Der Weg schließt den Änderungsbereich an einen östlich gelegenen ebenfalls gut ausgebauten Flurweg (Fl.Nr. 1795/1) und nach deren Unterquerung an die Bundesstraße B 472 an. Über die Bundesstraße ist der Standort in das überörtliche Verkehrssystem eingebunden. Eine nach Norden abgehende Ausfahrt liegt ca. 400 m südwestlich des Geltungsbereichs.

### Anlass und Ziel der Planung

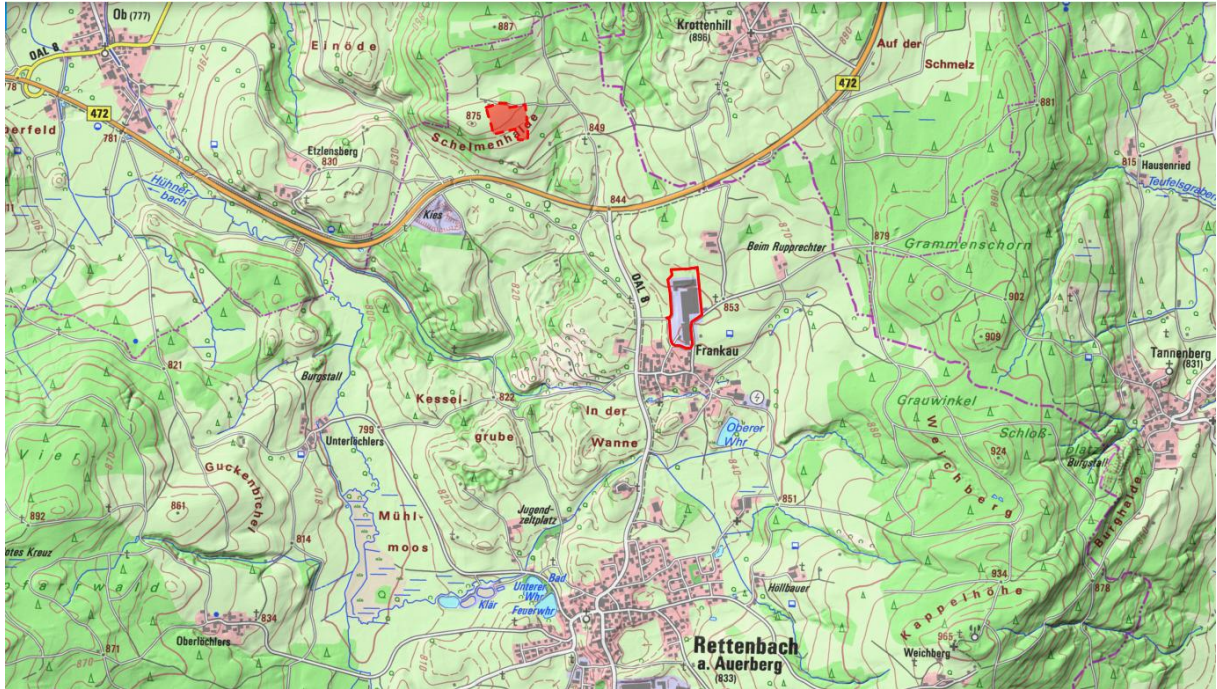


Abbildung 1: Lageplan mit Geltungsbereich (flächig rot) und Firmengelände Fa. Pfanzelt (rot umrandet)  
[BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]



Abbildung 2: Luftbildlageplan mit Geltungsbereich [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

## Übergeordnete Planungsvorgaben

---

## 2 Übergeordnete Planungsvorgaben

### 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

#### Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Laut § 3 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Bayern ist ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2027 und von insgesamt 1,8 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2032 auszuweisen. Zum Zweck der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer anzunehmen, für Bayern beträgt diese 70.541,57 km<sup>2</sup>. Die Länder erfüllen diese Pflicht, indem sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Zudem führt das Windenergieflächenbedarfsgesetz die Flächenkategorie „Windenergiegebiete“ ein, zu denen gem. § 2 WindBG u.a. auch in Flächennutzungsplänen dargestellte Sondergebiete bzw. -bauflächen für Windkraft zählen. Die Eigenschaft als Windenergiegebiet wird vom Gesetzgeber allgemein besonders gewürdigt. Das zur Bauleitplanung für Windenergieanlagen (WEA) einschlägige Merkblatt des BayStWBV (Stand 05.09.2023) hebt hierzu Folgendes hervor:

- Kein bauplanungsrechtlicher Mindestabstand zur schutzwürdigen Wohnbebauung gemäß Art. 82b BayBO (in Kraft seit: 31.05.2023).
- Keine Entprivilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach Feststellung des Erreichens der (Teil-) Flächenziele.
- Kein (generelles) Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch nach Erreichen der Flächenziele.
- Vorübergehende (bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels oder spätestens zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des WindBG) Erleichterung des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 245e Abs. 5 BauGB.

Mit der im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgten Darstellung als Sondergebiet für Windkraft zählt der überplante Bereich als Windenergiegebiet. Derartige Gebiete sind, wie bereits w.o. ausgeführt, zugleich als Beschleunigungsgebiete für Windenergie darzustellen, sofern sie nicht innerhalb einer bestimmten Ausschlusskulisse (vgl. Kap. 5.3 und Ergänzende umweltfachliche Angaben gem. § 249c BauGB) liegen.

Für die Beschleunigungsgebiete für Windenergie eröffnet das Windenergieflächenbedarfsgesetz bestimmte Verfahrenserleichterungen. Laut § 6b Satz 2 WindBG gelten bei der Zulassung von Windkraftanlagen in folgende Verfahrenserleichterungen:

### **Übergeordnete Planungsvorgaben**

---

(2) Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- oder Pflegezonen eines Biosphärenreservats. Zu Beginn des Verfahrens zur 4. Änderung wurde bei der zuständigen Naturschutzbehörde die Betroffenheit von Dichtezentren abgefragt (nicht betroffen), im gesamten Verfahrensverlauf gab es keinen Hinweis auf ein Gebiet mit landesweit bedeutsamen Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten. Um auszuschließen, dass mittlerweile entsprechende Vorkommen bekannt sind, wurde für die 5. Änderung diesbezüglich eine erneute Prüfung anhand vorhandener, hinreichend valider Daten durchgeführt.

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wurde im Rahmen des Verfahrens zur 4. Änderung bereits durchgeführt. Da das Vorhaben sich in der Sache nicht geändert hat und auch bei den landschaftlichen Rahmenbedingungen in der kurzen Zeit seit Abschluss dieses Verfahrens keine erheblichen Veränderungen eingetreten sind, kann grundsätzlich auf den Umweltbericht zur 4. Änderung verwiesen werden. In Anpassung an die Regelungen nach § 249c Nummer 2 und 3 werden ergänzend dazu noch Angaben zur Betroffenheit von Ausschlussgebieten sowie zu den explizit als Prüfmaßstab benannten Erhaltungs- bzw. Bewirtschaftungszielen gemacht.

### **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)**

Ziel dieses Gesetzes ist mit Blick insbesondere auf den Klima- und Umweltschutz gemäß § 1 EEG der Übergang „zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ Hierzu soll bundesweit der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz trägt der herausragenden Bedeutung Rechnung, die der Ausbau der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz und die Energiewende besitzt. In § 2 EEG 2023 wird zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien Folgendes bestimmt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übertragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

§ 4 EEG (1) gibt den Ausbaupfad für Windenergieanlagen (WEA) an Land vor. Demnach ist bundesweit die installierte Leistung an Windenergieanlagen im Jahr 2024 auf 69 Gigawatt, im Jahr 2026 auf 84 Gigawatt sowie im Jahr 2028 auf 99 Gigawatt zu steigern. Die ohnehin ambitionierten Vorgaben des EEG 2021 wurden somit nochmals deutlich erhöht.

## **Übergeordnete Planungsvorgaben**

---

Das Gebiet der Gemeinde Rettenbach am Auerberg gehört gemäß der aktualisierten Gebietskulisse zur Gebietskategorie 1 der aus landwirtschaftlicher Sicht benachteiligten Gebiete. Die Gemarkung Rettenbach liegt mit einer durchschnittlichen Geländehöhe von 848 m ü. NN ebenso wie auch der Änderungsbereich (874 – 858 m ü. NN) deutlich über dem Schwellenwert von 700 m ü. NN für Berggebiete. Laut den im landwirtschaftlichen Informationssystem IBALIS hinterlegten Daten sind 100% der landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung zu den Gebieten mit erheblicher naturbedingter Benachteiligung zu rechnen. Weiterhin bescheinigt IBALIS den im Änderungsbereich gelegenen Flächen, mit Ausnahme des im Nordwesten gelegenen Höhenrückens, eine hohe Wassererosionsgefahr.

Gemäß Energieatlas Bayern gehört der überplante Bereich zur Gebietskulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone gemäß § 3 Nr. 7 a) und b) Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023).

Angesichts der Lage in der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist davon auszugehen, dass die für den Änderungsbereich vorgesehene Planung den übergeordneten Zielen zur Erhaltung landwirtschaftlich besonders wertvoller Standorte nicht entgegensteht.

## **2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)**

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“. Diese Festlegungen betreffen die Siedlungsstruktur, die Freiraumstruktur und die zu sichernden Standorte und Trassen für Infrastruktur.

Die Gemeinde Rettenbach am Auerberg liegt im allgemeinen ländlichen Raum im Nordosten der Region 16 Allgäu, etwa mittig zwischen den Mittelzentren Marktoberdorf im Westen und Schongau-Peiting im Osten. Die Stadt Kaufbeuren als nächstgelegenes Oberzentrum liegt rund 13 km nordwestlich.

Das derzeit gültige Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand Juni 2023) benennt u.a. folgende für die vorliegende Planung relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G):

### Kapitel 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

## Übergeordnete Planungsvorgaben

---

### Kapitel 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

### Kapitel 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.

### Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

Zu 1.3.1 (B) Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern. Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen.

### Kapitel 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

### Kapitel 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Zu 6.1.1 (B) Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.

## Übergeordnete Planungsvorgaben

---

### Kapitel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil an erneuerbaren Energien leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzziele sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird.

### Kapitel 6.2.2 Windkraft

(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

Zu 6.2.2 (B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöufigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

### Kapitel 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens

## Übergeordnete Planungsvorgaben

---

gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.

### Kapitel 7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Zu 7.1.2 (B) Die Beanspruchung von Natur und Landschaft durch verschiedene Nutzungen erfordert ein wirksames Konzept zu deren Erhalt. Da das naturschutzrechtliche Sicherungsinstrumentarium allein nicht ausreicht, sollen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzend über die Regionalpläne gesichert werden. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsanordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Der Regionalplan Allgäu legt für den Bereich um den 6 km südlich gelegenen Auerberg das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Auerberg“ fest. Die Lage des Änderungsbereichs am Nordrand dieses Vorbehaltsgebiets schließt Planungen wie die von Windenergieanlagen jedoch nicht grundsätzlich aus. So werden beispielsweise in den für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschlägigen Hinweisen „Standorteignung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 12.03.2024) die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zu den Gebieten „mit hoher fachlicher Wertigkeit“ gerechnet, „die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind“. Die abgebildeten Belange - in diesem Fall - von Natur und Landschaft seien „im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG dem besonderen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft“, so wird dort weiter klargestellt. Da sich die hier erforderliche Abwägung auf eine Festlegung durch die Regionalplanung bezieht wird hierzu auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass der Regionale Planungsverband Allgäu gemäß Vorgabe des LEP derzeit mit der Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ befasst ist. Nach derzeitigem Verfahrensstand liegt der Änderungsbereich in einem geplanten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie (Teil von VRW 32, gem. Entwurf, Stand 27.11.2024).

## **2.3 Regionalplan Allgäu (16)**

Die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms werden durch die Regionalplanung konkretisiert. In der Karte der Raumstruktur (Stand Februar 2008) des Regionalplans Allgäu (16) liegt die Gemeinde Rettenbach am Auerberg in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die Gemeinde liegt an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung, welche die Gemeinde über das westlich gelegene Mittelzentrum Marktoberdorf mit dem Oberzentrum Kempten im Westen und mit der Regionsgrenze im Osten (Richtung Mittelzentrum Weilheim)

### **Übergeordnete Planungsvorgaben**

---

verbindet. Als nächstgelegenes Oberzentrum laut LEP liegt die Stadt Kaufbeuren ca. 13 km nordwestlich des Gemeindegebiets.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung bzw. die Rohstoffgewinnung. Auch im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt werden von der geplanten Änderung nicht tangiert. In der derzeitigen Fassung des Regionalplans gehört das Gemeindegebiet zu einem Gebiet, das von der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen freizuhalten ist (Ziel B IV 3.2.4). Wie bereits erwähnt, wird derzeit an der Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels zum Thema Windkraft gearbeitet. Der Fortschreibung sollen die von Bundes- und Landesregierung neu geänderten Kriterien für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zugrunde gelegt werden. Dabei wird, wie der Regionale Planungsverband auf seiner Homepage verlauten lässt, „auch das im gegenwärtig rechtsgültigen Regionalplan festgesetzte Ausschlussgebiet überarbeitet werden. Ziel des Regionalen Planungsverbands ist es zum einen, die Flächenvorgaben des Bundes und des Freistaats Bayern (regionales Teilflächenziel) zu erfüllen und hierzu möglichst mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Zum anderen beabsichtigt der Planungsausschuss gleichzeitig auf die Festlegung eines oder mehrerer großflächiger Ausschlussgebiete zu verzichten. Der Planungsausschuss strebt nach derzeitigem Sachstand an, diejenigen Flächen, die nicht als Vorranggebiete (und ggf. Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete) festgelegt werden, als „weiße Flächen“ zu belassen.“

Anhand eines Kriterienkatalogs wurden regionsweit mögliche Suchräume für die Nutzung der Windkraft in der Region eingegrenzt. Der regionale Planungsverband erläutert hierzu: „Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.“ (Website, Aufruf am 05.06.2024, <https://www.region.allgaeu.org/regionalplan/windenergie-fortschreibung-2>)

### Übergeordnete Planungsvorgaben

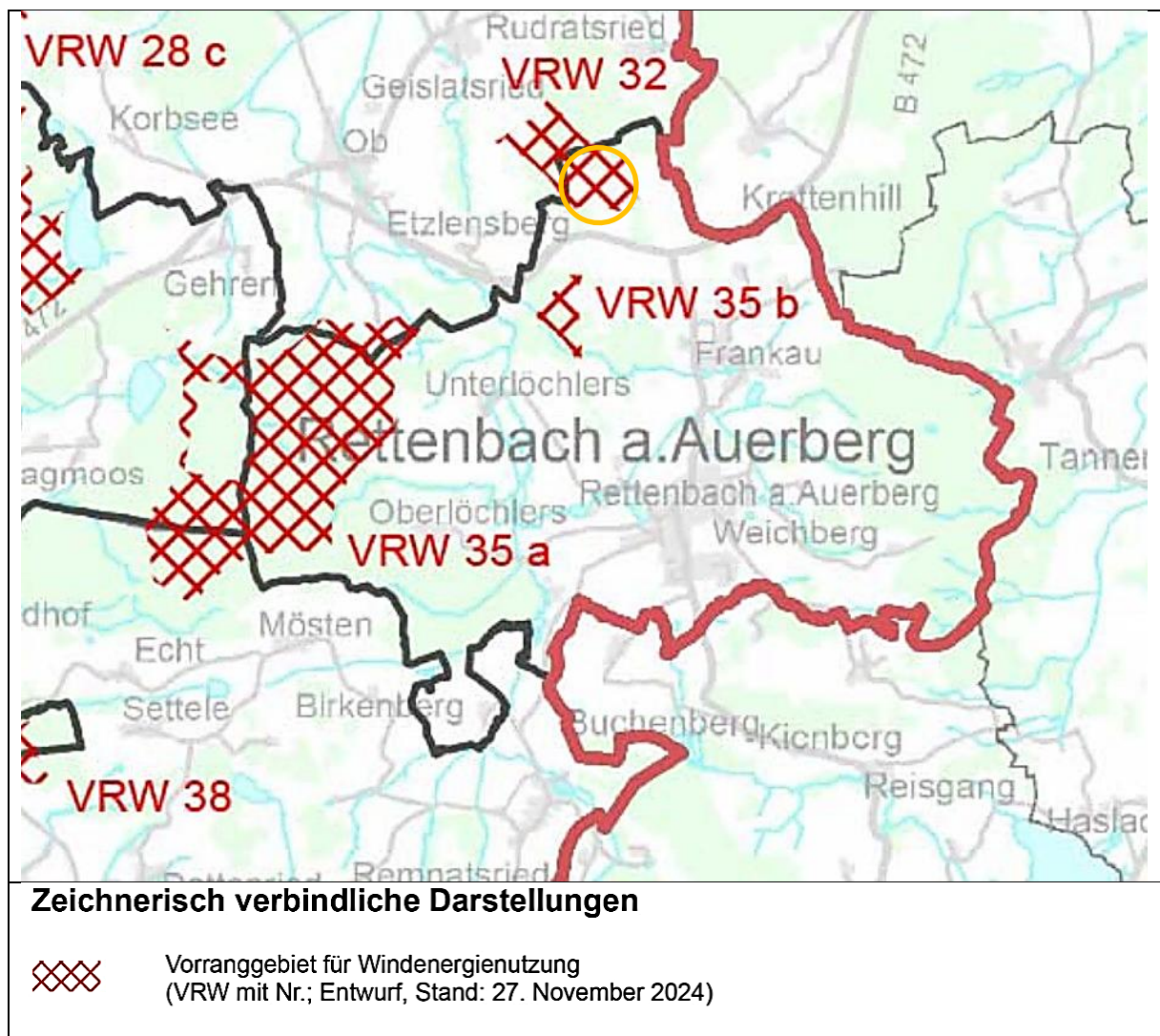


Abbildung 3: Ausschnitt aus Tekturkarte „Nutzung der Windenergie“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“; Teilfortschreibung Regionalplan Allgäu, Stand 27.11.2024 (Geltungsbereich orange)

Laut bis dato veröffentlichtem Verfahrensstand (27.11.2024) liegt der Geltungsbereich der vorliegenden Planung in einem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung (vgl. Abb. 3). Der bei der Gebietsauswahl zugrunde gelegte Kriterienkatalog wird – so wie er auf der Website des Regionalen Planungsverbands Allgäu dargestellt war - bei der Bewertung des Standorts noch weiter vorgestellt und für den vorliegenden Geltungsbereich im Detail abgeprüft. Festzuhalten ist dabei zweierlei, dass weder die Lage im bisherigen Ausschlussgebiet noch im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Zugehörigkeit zu einem Vorranggebiet für Windenergienutzung im Wege steht.

Damit kommt zum Ausdruck, dass auch aus übergeordneter Sicht der geplante Standort für Windenergie nicht nur nicht als ausgeschlossen, sondern durchaus auch in besonderer Weise als geeignet zu bewerten ist.

Für den Fall, dass das genannte Vorranggebiet für Windenergienutzung im weiteren Verfahren der Fortschreibung nicht weiterverfolgt werden würde, sieht der Regionale Planungsverband – laut

### Übergeordnete Planungsvorgaben

seiner Stellungnahme zu o.g. Zielabweichungsverfahren – „künftig keine Festlegung als Ausschlussgebiet mehr vor, so dass das Planungsgebiet dann als weiße Fläche absehbar der kommunalen Bauleitplanung zugänglich wäre.“ (zitiert nach Begründung zum Bescheid im Zielabweichungsverfahren).

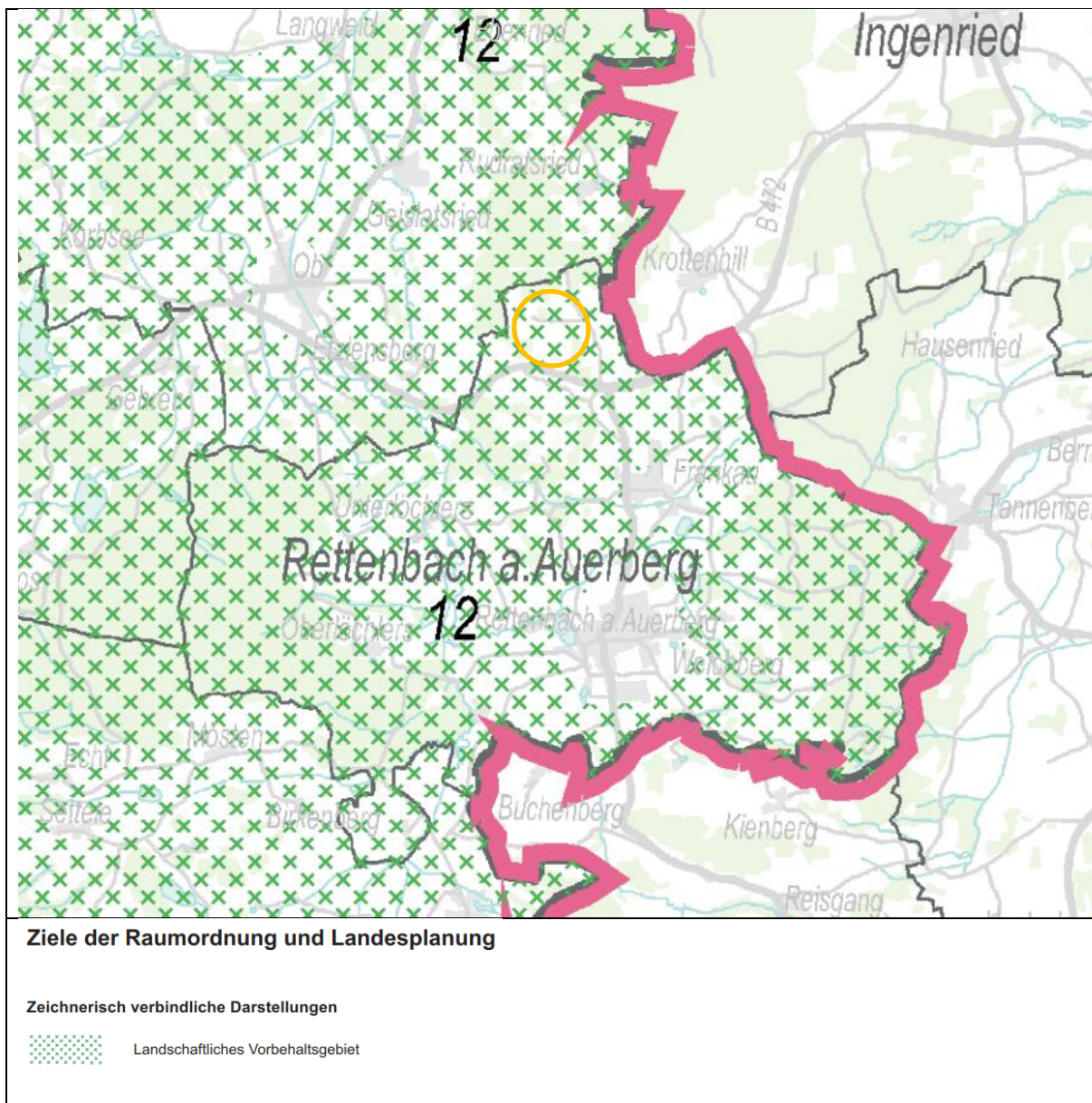


Abbildung 4: Ausschnitt aus Karte 3 (Natur und Landschaft) des Regionalplans Allgäu (Geltungsbereich orange)

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Planung liegt, wie bereits w.o. ausgeführt, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Auerberg“ [RP Teil B I 2.1, Z].

Im Regionalplan wird zu den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten in der Begründung Folgendes ausgeführt:

## Übergeordnete Planungsvorgaben

---

„Vielfalt und Struktur für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, ist es erforderlich, geeignete landschaftliche Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Hierbei ist auch die ökologische Bedeutung dieser Bereiche über Naturraum- und Regionsgrenzen hinaus zu berücksichtigen. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind jedoch keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes und haben auch keine vergleichbare Funktion. Eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten generell nicht betroffen, d.h. es ergeben sich für die Land- und Forstwirtschaft keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen.“

Die Bestimmung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 12 wird im Regionalplan wie folgt begründet:

„Der im Alpenvorland markant hervortretende Auerberg stellt mit seiner Höhe von über 1.000 m ü. NN einen weithin sichtbaren, viel besuchten Aussichtspunkt und eine Landmarke dar. Den Südhang prägen zahlreiche kleine Magerrasenbiotope und vielfältige Mischwaldbestände mit reich gegliederten Waldrandzonen. Sein Vorland ist geprägt durch ausgedehnte, ruhige Waldbereiche sowie eine mit zahlreichen Einzelgehöften, Bachtobeln, Fließ- und Stillgewässern durchsetzte Moränenhügellandschaft.“

Der Auerberg selbst ist wegen der o.g. Bedeutung in wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Mit der Darstellung seines Umlandes als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet soll darauf hingewiesen werden, dass bei Planungen im so dargestellten Bereich den Belangen von Natur und Landschaft ebenfalls besondere Bedeutung zukommt. Wie bereits ausgeführt wurde, sind die mit der Darstellung verbundenen Belange bei Planungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß den einschlägigen Hinweisen des BayStWBV der planerischen Gesamtabwägung zugänglich. Die Belange von Natur und Landschaft sind bei der Bewertung des Einzelfalls besonders zu berücksichtigen, wobei dem Ausbau erneuerbarer Energien durch § 2 EEG eine gesteigerte Durchsetzungskraft zukommt. Es ist davon auszugehen, dass dies vom Grundsatz her auf Windenergieanlagen übertragen werden kann.

Im vorliegenden Fall sollen die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage zur Versorgung der nahegelegenen Firma Pfanzelt verbessert werden. Der Standort liegt am nordwestlichen Rand des großflächigen Vorbehaltsgebiets, das im Regionalplan um den ca. 6 km südlich gelegenen Auerberg dargestellt ist. Die in der Begründung beschriebenen naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Bereiche am Südhang werden von der gegenständlichen Planung lagebedingt nicht berührt. Betroffen ist vielmehr ein Ausschnitt aus der eher kleinteilig strukturierten Moränenlandschaft. Diese stellt als solche zum einen eine gewisse Qualität dar, zum anderen bietet sie im vorliegenden Fall gute Voraussetzungen für eine Einbindung der geplanten baulichen Anlage in die Landschaft. Die angrenzenden bzw. umliegenden Wald- und Gehölzflächen schließen eine Einsehbarkeit nach drei Seiten aus. Lediglich nach Süden hin ist die Gehölzkulisse lockerer. Eine besonders landschaftsbildprägende Leitlinie liegt im Planungsgebiet nicht vor.

## **Standorteignung**

---

Die Erholungseignung des von der Planung betroffenen Bereichs wird durch die Nähe zur stark frequentierten Bundesstraße B 472 spürbar gemindert. Die für die Aufstellung beanspruchten Flächen weisen standort- und nutzungsbedingt keine besondere Empfindlichkeit gegenüber der durch die Änderung vorbereitete Nutzung auf. Hierzu dient die Abprüfung anhand des Kriterienkatalogs, welche durch die Abschätzung der voraussichtlich artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung ergänzt wird. Dies stellt sicher, dass den Belangen von Natur und Landschaft bei Bau und Betrieb der Windenergieanlage, welcher laut § 2 EEG besondere Bedeutung zukommt, im gebotenen Umfang Rechnung getragen wird.

Die im Änderungsbereich geplante Windenergieanlage dient vorwiegend der Versorgung des nahegelegenen Forstmaschinenherstellers. Damit lässt sich eine krisensichere, klimaneutrale und nachhaltige Versorgung mit dem für die Vorortproduktion dringend benötigten Strom sicherstellen, weitestgehend unabhängig von den i.d.R. beschränkten Kapazitäten des Leitungsnetzes.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 4. Änderung (SO Windkraft), die in der Zeit vom 22.07. - 05.09.2024 stattfand, wurde von der Höheren Landesplanungsbehörde und vom Regionalen Planungsverband festgestellt, dass der Änderungsbereich gemäß rechtskräftigem Regionalplan in einem Ausschlussgebiet für überörtlich raumbedeutsame Windenergienutzung liegt. Damit steht die geplante Änderung im Widerspruch zum Ziel BIV 3.2.4 des derzeit geltenden Regionalplans.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Gemeinde Rettenbach am Auerberg für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten des Sondergebiets Windkraft ein Antrag auf Zielabweichung gem. Art. 4 BayLplG u. § 6 ROG i.V.m. § 245e Abs.5 BauGB gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19.05.2025 positiv beschieden. Als Auflage für die Zulassung der Abweichung vom Ziel B IV 3.2.4 des Teilkapitels „Nutzung der Windenergie“ wird dabei formuliert, „dass im Bauleitplanverfahren die maximal zulässige Bauwerkshöhe von 1.102 m über NHN festgesetzt wird. Die Höhenbegrenzung wurde dementsprechend als solche in die Planung aufgenommen.

Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass der geplanten zusätzlichen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ebenso wie der zuletzt erfolgten Darstellung als Sondergebiet und der durch sie vorbereiteten Nutzung keine Ziele der übergeordneten Planung entgegenstehen.

## **3 Standorteignung**

### **3.1 Prüfung nach dem von der Regionalplanung verwendeten Kriterienkatalog**

Im Folgenden soll dargelegt werden, weshalb der ausgewählte Standort für die geplante Windenergieanlage als geeignet zu bewerten ist. Das Grundgerüst der Prüfung bzw. Bewertung bildet dabei der von der Regionalplanung bei der Abgrenzung der Suchräume verwendete Kriterienkatalog. Wo sinnvoll, wird die Standortbewertung um weitere ebenfalls relevante Sachverhalte ergänzt:

## Standorteignung

---

### Siedlungsflächen zzgl. Pufferbereiche

Im Kriterienkatalog werden sämtliche Siedlungsbereiche einschließlich Sonderbauflächen sowie Bau- schuttdeponien, Recyclinganlagen und Stellplätzen flächenhaft ausgenommen. Zudem werden je- weils in Abhängigkeit von Bedeutung und Schutzbedürftigkeit der Art der baulichen Nutzung Puffer- bereiche berücksichtigt. Diese betragen 800 m für Wohnbauflächen/ Wohngebiete, gemischte Bau- flächen/ Mischgebiete sowie Geltungsbereiche von Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen sowie Bereiche mit Hotels-, anderweitigen Übernachtungshäusern und Kur- und Gesundheitseinrichtungen.

Für Weiler, Höfe, Flächen gem. Außenbereichssatzung sowie Wochenendhäuser, Campingplätze und dergleichen werden 400 m, für gewerbliche Flächen 300 m als Pufferbereich angesetzt.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Grünland genutzt. Eine bauliche Nutzung besteht derzeit inso- fern nicht und ist gemäß Flächennutzungsplan bisher auch nicht geplant. Zu den nächstgelegenen Wohnhäusern im südwestlich gelegenen Weiler Etzlensberg werden ca. 850 m, an der südöstlich ge- legenen Hofstelle *Hochwies* rund 990 m Abstand eingehalten. Ca. 950 m liegt das nächstgelegene Wohnhaus im östlich gelegenen Krottenhill entfernt, ca. 985 m im nordöstlich befindlichen Rudrats- ried, rund 1,3 km im nordwestlich gelegenen Geislatsried. Damit werden die Abstandsanforderungen des Kriterienkatalogs jeweils eindeutig eingehalten bzw. deutlich überschritten. Die nächstgelegenen Übernachtungsstätten befinden sich in den Ortslagen Frankau, Rettenbach, Oberlöchers und Tannen- berg, jeweils deutlich mehr als 800 m vom Planungsgebiet entfernt, dies gilt auch für das Anwesen in Rudratsried, auf welchem Reitsport/ Reitkunst im Vordergrund stehen sowie für den Jugendzeltplatz Rettenau westlich des Hauptorts.

Angesichts der jeweiligen Entfernungen kann davon ausgegangen werden, dass mit der im Ände- rungsbereich geplanten Anlage nicht nur die immissionsschutzfachlichen Erfordernisse eingehalten werden können, sondern dass für sie auch eine mögliche bedrängende Wirkung sicher ausgeschlos- sen werden kann. Die Geländesituation und die umliegenden Gehölzflächen tragen dazu bei, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die mit dem im Änderungsbereich geplanten Vorhaben ver- bunden sein könnte, insgesamt vergleichsweise begrenzt bleibt. Positiv dabei ist auch, dass es sich, bedingt durch die geringe Größe der auszuweisenden Fläche, um die Planung lediglich *einer* Wind- energieanlage handelt. Zudem ist die Vorbelastung durch die Nähe zur Bundesstraße B 472 zu be- rücksichtigen.

### Infrastruktur zzgl. Pufferbereiche

Flächenüberschneidungen mit Kläranlagen, Sendeanlagen, elektrischen Freileitungen (zzgl. 100m- Puffer), militärischen Anlagen (zzgl. 300m-Puffer) sowie Nebenanlagen des Straßenverkehrs beste- hen für den Änderungsbereich nicht.

Anlagen der Energieerzeugung sowie elektrische Freileitungen samt einem Pufferbereich von 100 m Breite werden von der Planung gleichfalls nicht betroffen. Bahnlinien gibt es im Umfeld des Ände- rungsbereichs ebenfalls nicht. Der Abstand zwischen Änderungsbereich und nächstgelegener über- örtlicher Straße (hier: Bundesstraße B 472) beträgt minimal ca. 195 m. Da die Windenergieanlage

### **Standorteignung**

---

aber nicht unmittelbar am tiefgelegenen Südrand des Änderungsbereichs errichtet werden wird, sondern weiter nördlich, kann auch der 200m-Abstand, der im Kriterienkatalog zum Schutz vor Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (etwa durch Abwurf von Eis, Anlagenteilen) vorsorglich angesetzt ist, mit der Anlage selbst problemlos eingehalten werden.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem 3km-Radius um eine Erdbebenmeßstation. Beeinträchtigungen der Funktion einer dieser Stellen sind infolge der geplanten Windenergieanlage daher nicht zu befürchten.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Ausschluss- sowie des Einzelfallprüfbereichs um die östliche gelegene Wetterradarstation auf dem Hohenpeißenberg.

### **Anforderungen seitens Luftfahrt**

Der Änderungsbereich tangiert keine Start- und Landebahn. Er liegt laut Energieatlas Bayern außerhalb von Anlagenschutzbereichen des zivilen Luftverkehrs, aber im militärischen Interessenbereich für den Flugbetrieb auf dem Flugplatz Lechfeld. Aufgrund dessen ist, wie im Energieatlas erläutert ist „bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) neben anderen militärischen Belangen auch die Minimum Vectoring Altitude zu berücksichtigen. Die minimale Vectoring-Höhe (MVA) ist die niedrigste Höhe, ausgedrückt in Fuß AMSL (Above Mean Sea Level (MSL)), für die ein Radarlotse während der Vectoring-/Direkttroutenfreigabe Flughöhenfreigaben erteilen kann. Über den bayerischen und baden-württembergischen Militärflughäfen existieren Zonen (ausgewiesen im militärischen Luftfahrthandbuch (<https://www.milais.org/publications.php>)), in denen diese Höhenbereiche ausgewiesen werden, die bei der Errichtung von WEA nicht überschritten werden dürfen.“ Im Gemeindegebiet beträgt diese Höhe gemäß Energieatlas 1.102 m ü. NN. Für den Geltungsbereich ergeben sich daraus für den aufstellungsrelevanten Bereich zulässige Anlagenhöhen zwischen 230 m und 235 m. In der Begründung zum Bescheid im oben bereits erwähnten Zielabweichungsverfahren wird die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zusammengefasst, wonach „bei einer Einhaltung einer maximalen Bauwerkshöhe der geplanten Windkraftanlage von 1.102 m über NHN“ zugestimmt werde.

### **Wasserschutzgebiete und sonst. für die Wasserwirtschaft bedeutsame Bereiche**

Oberflächengewässer werden von der Planung nicht berührt. Dies gilt auch für Trinkwasserschutzgebiete. Das nächstgelegene derartige Schutzgebiet *Unteres Thal* befindet sich rund 1,6 km nordöstlich des Plangebiets im Gebiet der Gemeinde Ingenried.

### **Rohstoffgewinnung**

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen, die aktuell oder in früheren Zeiten zur Rohstoffgewinnung genutzt werden bzw. wurden. Auch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung bzw. Flächen, die für die Rohstoffgewinnung gesichert wurden, werden von der Planung nicht berührt. Rund 100 m südlich des Planungsgebiets befindet sich eine Abbruchkante, die wohl auf einen früheren kleinflächigen Abbau zurückgeht. Eine größerflächige Kiesgrube, die aktuell noch ausgebeutet wird, befindet sich rund 250 m südwestlich des Planungsgebiets, bereits südlich der Bundesstraße.

## Standorteignung

---

Interessenkonflikte mit der Gewinnung von Bodenschätzen sind angesichts der beschriebenen Situation mit der im Änderungsbereich geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

## Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet liegt nicht in einer Zone des Alpenplans, insbesondere nicht in einer Zone C.

Bedingt durch die im Änderungsbereich vorherrschende intensive Grünlandnutzung werden keine naturschutzrechtlich geschützten bzw. amtlich kartierten Biotope von der Planung betroffen. Das nächstgelegene Biotop, das in der amtlichen Biotopkartierung erfasst wurde, ist eine in einem Hohlweg entstandene Baumhecke, die wie folgt beschrieben wird:

BK8230-0203-002 (nordwestl. Frankau): „Die von Grünland umgebene und an Wald anschließende Hecke markiert einen alten Hohlweg, welcher infolge der Hangneigung bis 4 m eingetieft ist. Der Biotop wird von Eiche und Buche, die Strauchschicht von Mehlbeere, Vogelbeere, Hasel und (im S) von Holunder beherrscht. Die Krautschicht ist nur spärlich entwickelt: es dominiert Giersch, am Wegrand auch die Brennnessel. Durch Ablagerung von Mähgut und Bauschutt ist das kulturhistorisch bemerkenswerte Objekt gefährdet.“ Die Hecke liegt gut 300 m südwestlich des Änderungsbereichs, durch Waldflächen von diesem getrennt. Beeinträchtigungen lassen sich angesichts Entfernung, Topographie und Art der Planung für den gemäß § 39 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG geschützten Bereich ausschließen. Vergleichbares ist für eine gut 680 m nordwestlich des Planungsgebiets gelegene weitere Hecke (BK 8230-0203-001) festzustellen.

Die Planung tangiert keine nationalen bzw. europäischen Schutzgebiete. Schutzobjekte befinden sich im und im Umfeld des Geltungsbereichs nicht. Rund 330 m vom Plangebiet, von diesem durch die Bundesstraße getrennt, befindet sich das nächstgelegene punktuelle Naturdenkmal, eine alte geschädigte Buche am Wanderweg; als nächstgelegenes flächenhaftes Schutzobjekt liegt über 3 km östlich des Änderungsbereichs der *Streuwiesenrest östlich von Hausenried*, welcher als flächenhafter Landschaftsbestandteil klassifiziert wurde.

Rund 5 km südöstlich des Planungsgebiets befindet sich am Haslacher See mit der Teilfläche 1 des FFH-Gebiets „Moore um Bernbeuren“ (8230-371) das nächstgelegene Gebiet aus dem europäischen Schutzgebietsnetz Natura2000. Das nächstgelegene SPA-Vogelschutzgebiet 8031-471 Mittleres Lechtal liegt ca. 7 km südöstlich des Geltungsbereichs. Für sämtliche o.g. Schutzobjekte sind angesichts der jeweiligen Entfernung keine Beeinträchtigungen infolge der Nutzung zu erwarten.

Im Geltungsbereich und in dessen Umfeld befindet sich kein Naturwaldreservat. Die im Nordwesten und Westen benachbarten Waldflächen im Bereich *Hochholz* sind in der Waldfunktionskarte als *Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand* dargestellt. Angaben zu besonders störungsempfindlichen Tierarten liegen für diese Bereiche nicht vor. Da auch in den Waldbestand selbst nicht eingegriffen wird, stellt die Nähe zu Flächen der Waldfunktionskartierung keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund für die im Änderungsbereich angestrebte Nutzung dar.

Die Planung betrifft auch kein Kerngebiet der *Allgäuer Moorallianz*. Die im Planungsgebiet anstehenden Böden (vorwiegend Braunerden, örtlich Parabraunerden, aus kiesführendem Lehm über Schluff-

## **Standorteignung**

---

bis Lehm Kies) sind mineralisch geprägt, von der Bodenart her nicht besonders schützenswert und werden vom Landesamt für Umwelt nicht als wassersensibel eingestuft.

Im Änderungsbereich und in dessen Umfeld befinden sich gemäß BayernAtlas keine besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmäler. Das nächstgelegene Denkmal dieser Art ist die katholische Filialkirche St. Georg (D-1-90-114-30) auf dem gut 6 km südlich gelegenen Auerberg. Der von der Regionalplanung verwendete Kriterienkatalog setzt für besonders landschaftsbildprägende Baudenkmäler einen Schutzabstand von 2,5 km an. Bei der im gegenständlichen Fall vorliegenden Entfernung und angesichts des Gehölzbestandes im Gipfelbereich lässt sich vom Projektgebiet aus zwar der Auerberg als markanter Vorberg vor den Allgäuer Alpen ausmachen, die Kirche als solche aber nur sehr eingeschränkt. Es besteht zwar eine grundsätzliche Blickbeziehung zwischen dem Auerberg und dem geplanten Standort der Windenergieanlage. Diese wird durch den Gehölzbestand im Gipfelbereich und auf der Nordseite des Vorbergs aber merklich eingeschränkt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass angesichts Entfernung und Höhensituation das Baudenkmal in seiner Bedeutung für das Landschaftsbild durch die Errichtung einer Windenergieanlage im Änderungsbereich nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme im Rahmen des o.g. Zielabweichungsverfahrens diesbezüglich festgestellt, dass angesichts der Lage zum besagten landschaftsprägenden Baudenkmal für die Errichtung der geplanten Windenergieanlage gemäß Art. 6 Abs. 5 Bay. Denkmalschutzgesetz eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich sei. Die Fachbehörde geht dabei jedoch nicht davon aus, „ dass die Erlaubnis zu versagen ist, da sich die wesentlichen Ansichten auf die Wallfahrtskirche von Osten, Südosten und Süden ergeben, von wo aus jedoch die Kirche nicht zusammen mit der geplanten Anlage in Erscheinung treten wird“ (zitiert nach Bescheid der Regierung von Schwaben vom 19.05.2025). Erhebliche Beeinträchtigungen können zweifelsfrei auch für das rund 9 km südwestlich gelegene ehem. Fürstbischöfliche Schloss (D-7-77-151-6) oberhalb der Stadt Marktoberdorf und die rund 17 km südöstlich gelegene Wieskirche bei Steingaden (D-1-90-154-76) ausgeschlossen werden.

## **Windhöffigkeit**

Gemäß Kriterienkatalog für die Suchräume der Regionalplanung muss gemäß Energieatlas Bayern die Standortgüte mindestens 50 % betragen und die Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe mindestens 4,5 m/s. Der Änderungsbereich weist ein ausgeprägtes Relief auf. Vom Höhenrücken im Nordwesten des Flurstücks fällt das Gelände nach Südosten hin stark ab. Demgemäß differieren auch die jeweiligen Werte, die der Energieatlas für das Flurstück darstellt. Da eine Aufstellung der Windenergieanlage im tiefgelegenen Südostbereich nicht realistisch ist, werden nachfolgend nur die Angaben für das Zentrum und den Hochbereich im Nordwesten berücksichtigt. Laut Energieatlas sind hier auf 160 m Höhe Windgeschwindigkeiten zwischen 5,44 und 5,48 m/s zu erwarten, in 180 m Höhe zwischen 5,60 und 5,65 m/s und auf 200 m Höhe zwischen 5,77 und 5,81 m/s. Die Standortgüte auf 160 m Höhe bewegt sich in den relevanten Bereichen zwischen 55 und 56 %. Auf 200 m Höhe wird selbst am tiefsten Punkt ein Wert von 55% erreicht, in den Hochbereichen sogar 57%. Der zu erwartende Standortertrag in 160 m Höhe bewegt sich hier zwischen ca. 9.850 und ca. 9.900 MWh/a, in 180 m Höhe zwischen ca. 10.300 und ca. 10.400 MWh/a und in 200 m Höhe zwischen ca. 10.800 und ca. 10.880 MWh/a.

## Standorteignung

Die für den geplanten Standort ermittelten Werte erfüllen somit nicht nur die o.g. Kriterien der Regionalplanung, sondern lassen am vorliegenden Standort tatsächlich eine Windhöflichkeit erwarten, welche eine aus wirtschaftlicher Sicht nachhaltige Nutzung der Windkraft ermöglicht.

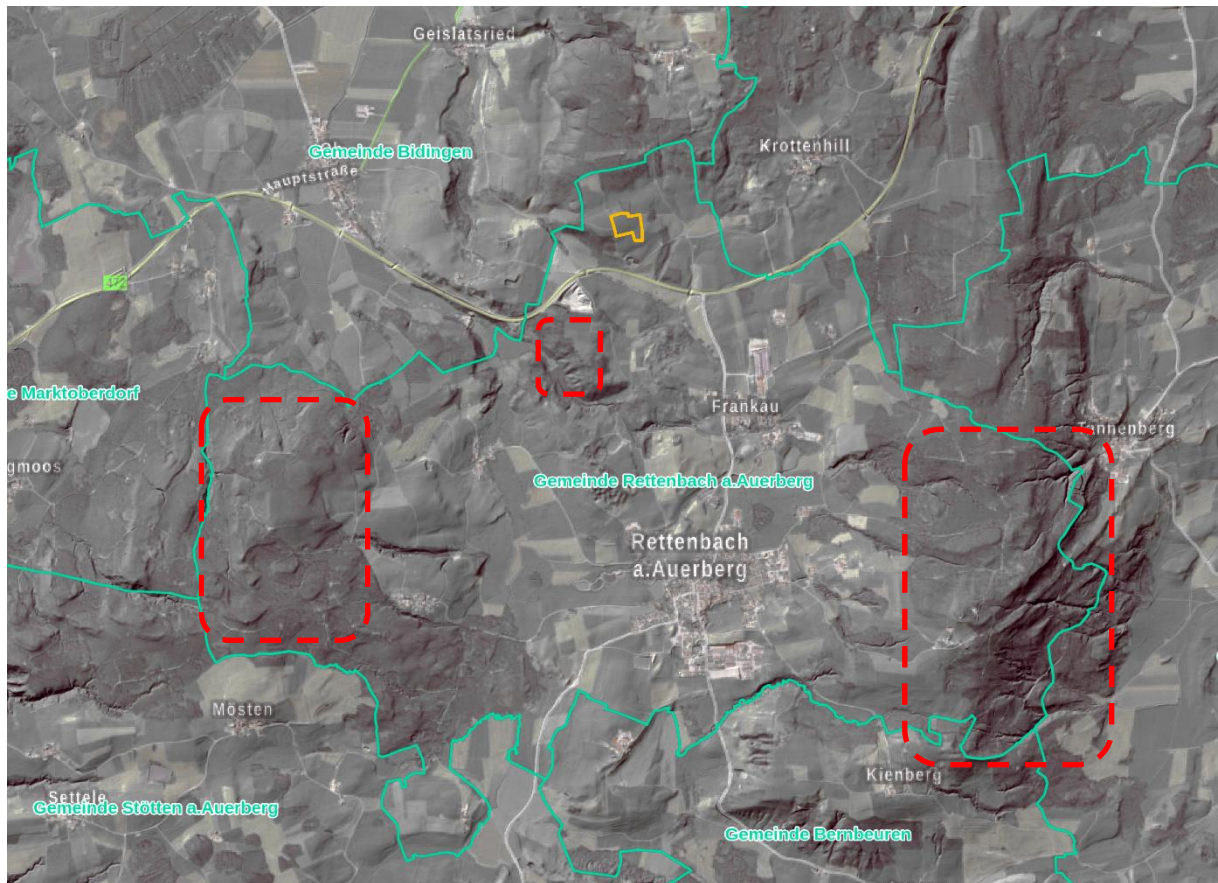


Abbildung 5: Reliefkarte für das Gemeindegebiet mit Geltungsbereich (orange) und Alternativstandorten (rot) [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

### 3.2 Prüfung möglicher Alternativstandorte

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Planung in einem der möglichen Suchräume für die Nutzung Windkraft liegt, welche von der Regionalplanung bisher identifiziert wurden. Da diese Eingrenzung regionsweit auf einer einheitlichen, konsistenten Methodik beruht, kann die Flächenkulisse, die dabei für das Gemeindegebiet ermittelt wurde (vgl. Abb. 3) grundsätzlich auch zur Diskussion möglicher Standortalternativen für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen werden. Da bei der Abgrenzung der Suchräume eine Mindestgröße von 7 ha angesetzt wurde, diese Mindestgröße für die im Änderungsbereich vorgesehene Aufstellung einer einzelnen Windkraftanlage aber nicht relevant ist, werden bei der folgenden Alternativendiskussion darüber hinaus sämtliche windhöflichen Bereiche betrachtet, in denen eine Standortgüte (auf 160 m Höhe) vorliegt, die der des Änderungsbereichs gleichkommt bzw. diese übertrifft.

In der obigen Darstellung der Reliefkarte (Abb. 5) wird erkennbar, dass der Geltungsbereich zwar zu den höher gelegenen Bereichen des Gemeindegebiets zählt, dass aber sowohl im Südwesten als auch

## Standorteignung

am Ostrand der Gemeinde vergleichbar hoch bzw. noch höher gelegene Punkte bzw. Bereiche zu finden sind.

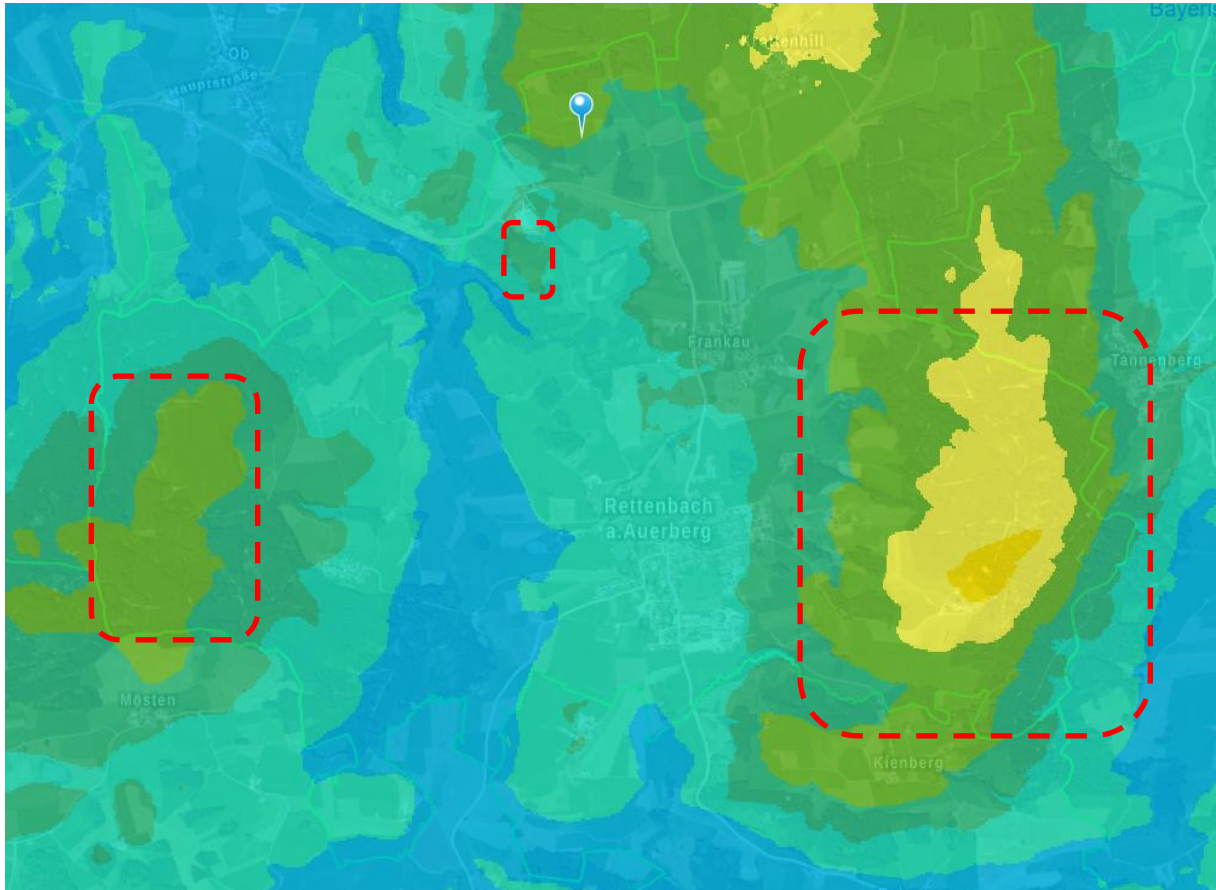


Abbildung 6: Standortgüte in 160 m Höhe für das Gemeindegebiet mit geplantem Standort (blaues Symbol) sowie Alternativstandorten (rot) [Energieatlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Die Windhöffigkeit korreliert stark mit der Höhensituation, was sich gut in der obenstehenden Darstellung der in 160m Höhe zu erwartenden Standortgüte (Abb. 6) ablesen lässt. Wie dort zu erkennen ist, wird die Standortgüte, die im Änderungsbereich (vgl. blaues Standortsymbol) zu erwarten ist, in den hochgelegenen Waldbereichen (*Vierpfarrwald*) im Westen des Gemeindegebiets ebenfalls erreicht, an dessen Ostrand im Bereich *Kappelhöhe-Weichberg* sogar übertroffen.

Weiterhin ist erkennbar, dass im kleineren Suchraum, den die Regionalplanung westlich Frankau zwischen Hühnerbach im Süden und Kiesgrube im Norden dargestellt hat (vgl. Abb. 3 bzw. Abb. 6), die Standortgüte des Änderungsbereichs nicht erreicht wird. Bedingt durch die geringere Geländehöhe (am Hochpunkt lediglich 840 m) erreicht die Standortgüte in diesem Bereich laut Energieatlas nur 50% (im Vergleich zu 54-57% im Änderungsbereich). Die diesbezügliche Differenz wird bei den Werten für 180 und 200 m Höhe nicht geringer, sondern größer. Grundsätzlich für diesen Alternativstandort spräche die Vorbelastung, die hier durch die nördlich gelegene Kiesgrube und die nahe Bundesstraße gegeben ist. Waldflächen würden auch hier die Einbindung der Anlage begünstigen. Die Nähe zu Frankau würde jedoch einen vergleichbar geringen Aufwand für den Kabelbau zum Betriebsstandort bedingen. Der Abstand zu Frankau als größeren in Zusammenhang bebauten Bereich ist bei

## Standorteignung

diesem Standort geringer als im Änderungsbereich. Mögliche Beeinträchtigungen der dortigen Wohn- und Aufenthaltsqualität wären auch wegen der Lage im Westen der Ortschaft durch eine Windenergieanlage an diesem Standort höher als bei einer Anlage im Änderungsbereich. Dieser Aspekt, aber vor allen Dingen die für die Wirtschaftlichkeit der Anlage relevante Standortgüte lassen in der Gesamtbetrachtung diesen Standort als weniger geeignet erscheinen als den Änderungsbereich.

Der Vierpfarrwald im Westen der Gemeindegebiets weist laut Energieatlas für die Standortgüte auf 160 m Höhe vergleichbare Werte auf wie der aufstellungsrelevante Teil des Änderungsbereichs (vgl. grün-gelbe Färbung in Abb. 6).

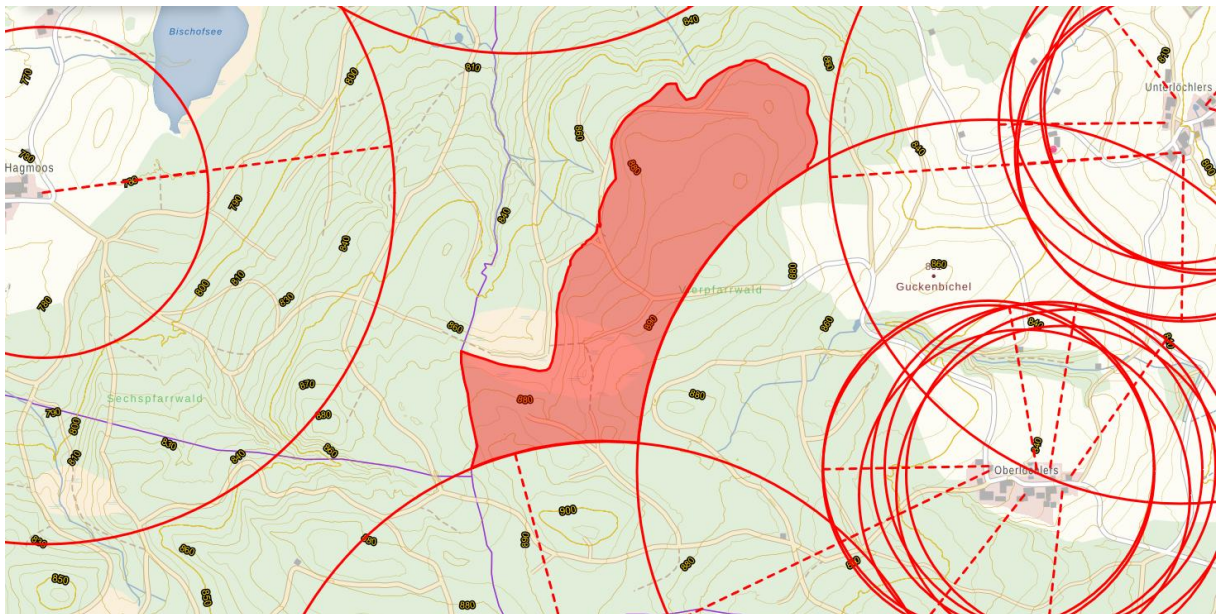


Abbildung 7: Bereich mit Standortgüte in 160 m Höhe (höher als 55%), nach Abzug von vergleichbaren Pufferbereichen um Wohnbebauung in Weilern (850 m wie im Änderungsbereich) [Energieatlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Wollte man in diesem Bereich vergleichbare Schutzabstände zur Wohnbebauung im nächstgelegenen Weiler einhalten wie im Änderungsbereich gegenüber Etlensberg (ca. 850 m), verringert sich der potenzielle Aufstellbereich auf einen ca. 33 ha großen Bereich (vgl. rote Fläche in Abb. 7). Dieser weist Geländehöhen zwischen 870 und 895 m ü. NN auf. Aufgrund der o.g. Höhenvorgaben durch die minimale Vectoring-Höhe (MVA) könnten hier je nach Standort nur WEA mit einer Gesamthöhe von max. 232 bzw. 207 gebaut werden. Dadurch wird die tatsächliche Nutzbarkeit des Standorts deutlich verringert. Ein ebenfalls aus wirtschaftlicher Sicht deutlich zu Buche schlagender Punkt ist der Abstand zum Betriebsstandort. Da der Luftlinien-Abstand zum Betriebsstandort Pfanzelt mehr als doppelt so groß ist wie für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung, wäre mit einem ungleich höheren Aufwand für die Verlegung des Erdkabels zu rechnen. Angesichts dessen ist auch für diesen Alternativstandort festzustellen, dass er für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht besser geeignet ist als der Standort, der Gegenstand der vorliegenden Planung ist.

## Standorteignung

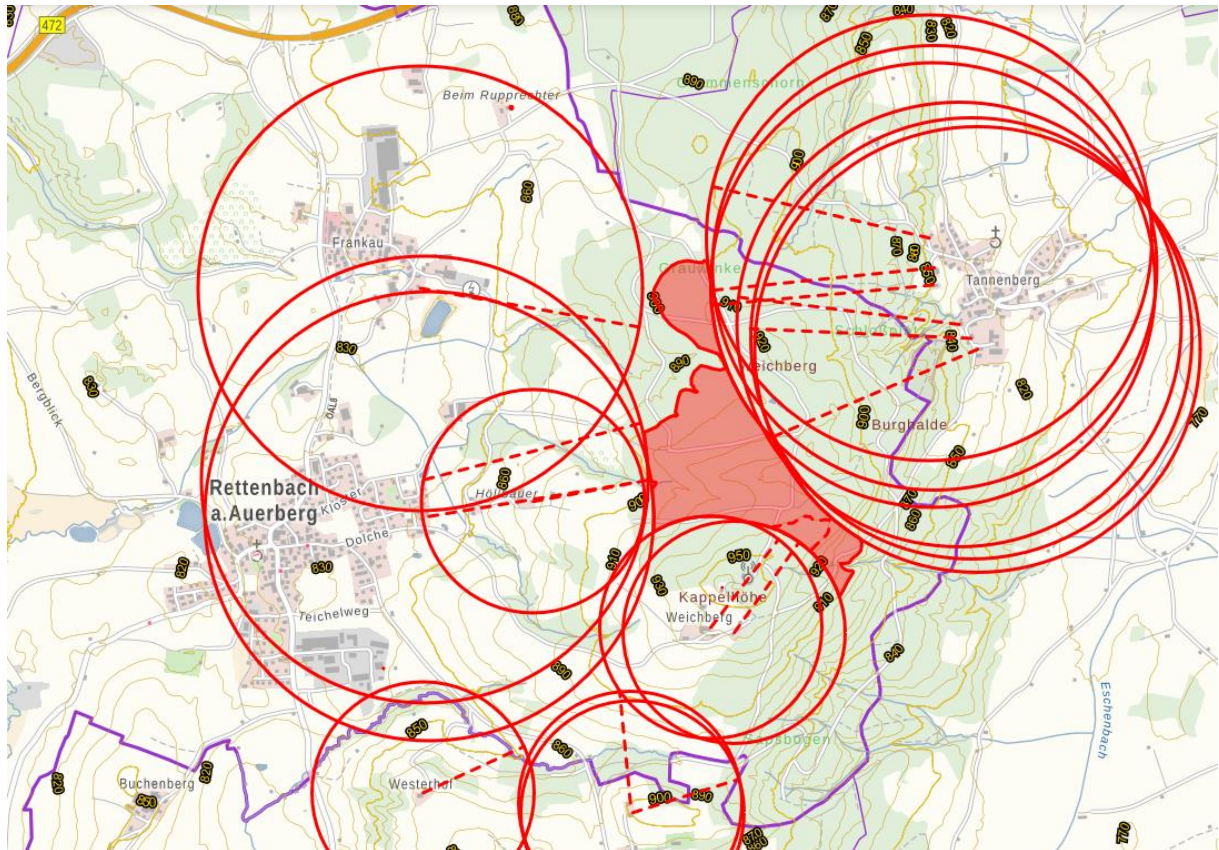


Abbildung 8: Bereiche mit Standortgüte in 160 m Höhe (höher als 60%), nach Abzug der Mindest-Pufferbereiche um Siedlungsflächen [Energieatlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Beim dritten Standort, der hier als Alternative zum Änderungsbereich betrachtet werden soll, handelt es sich um den gleichfalls bewaldeten Höhenzug um den Weichberg im Südosten des Gemeindegebiets zwischen den Ortslagen Kienberg im Süden und Tannenberg im Norden. Von der Regionalplanung wurde dieser Bereich nicht als möglicher Suchraum eingestuft. Wie aus Abb. 6 ersichtlich, werden die im Energieatlas für den Geltungsbereich angegebenen Werte zur Standortgüte für die Höhe von 160 m in diesem dritten Bereich sogar noch überschritten (vgl. hellgelbe und orangegelbe Färbung in Abb. 6). Aus diesem Grund soll der Bereich ungeachtet der Bewertung durch die Regionalplanung hier ebenfalls der Betrachtung unterzogen werden. Zu beachten ist dabei zweierlei: der potenziell besonders windhöffige Bereich liegt zu großen Teilen im Nahbereich um den Weiler Weichberg. Zieht man den im Kriterienkatalog der Regionalplanung angesetzten Pufferbereich (400 m) um diesen Weiler ab, so verbleibt lediglich ein kleiner Teilbereich dieses potenziell besonders höffigen Bereiches. Nach Abzug der Pufferbereiche um die Ortslagen Rettenbach, Tannenberg und die anderen umliegenden Weiler und Höfe reduziert sich auch die Fläche der hellgelben Bereiche, in denen die Standortgüte auf 160 m höher wäre als im Geltungsbereich der vorliegenden Planung, deutlich. Auf dem Weichberg befindet sich zudem ein Sendemast, dessen Funktionsfähigkeit durch Anlage und Betrieb der geplanten Windenergieanlage nicht gestört werden sollte. Das Potenzial für Störwirkungen wäre bei einem Standort in diesem Bereich zweifellos ungleich höher als im Änderungsbereich.

## Standorteignung

---

- Für die tatsächliche Nutzbarkeit der in Abb. 8 vollflächig rot dargestellten Flächen ist wiederum die durch die Belange der militärischen Luftfahrt vorgegebene maximale absolute Anlagenhöhe von voraussichtlich 1.102 m ü NN relevant. Berücksichtigt man diese zwingende Vorgabe, so können im Restbereich der Flächen mit über 65 % Standortgüte aufgrund der Geländehöhen zwischen 940 und 945 m ü NN nur Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 162 bzw. 157 m errichtet werden. In den hellgelben Bereichen mit einer potenziellen Standortgüte von 60-65 % (hellgelbe Färbung in Abb. 6) bewegt sich die Geländehöhe zwischen 900 und 940 m NN, folglich wäre hier in Abhängigkeit vom konkreten Standort von einer maximalen Anlagenhöhe zwischen 202 bzw. 162 m auszugehen. In beiden Bereichen wird die in Süddeutschland mittlerweile gebräuchliche Standardhöhe von ca. 240 m deutlich unterschritten. Damit ist es wenig wahrscheinlich, dass in diesen Bereichen tatsächlich rentable Windenergieanlagen errichtet werden können. Davon unabhängig eignet sich dieser Waldbereich zwischen den größeren Ortslagen Rettenbach, Tannenberg und Frankau auch aus anderen Gründen weniger als der Änderungsbereich. Die Nähe zu den genannten Siedlungsschwerpunkten prädestiniert den Bereich für die siedlungsnahe Feierabenderholung. Die Dichte der hier gelegenen Spazier- und Wanderwege belegt dies. Zudem wären insbesondere für die Ortslagen, die in größerem Umfang im Zusammenhang bebaute Wohnbauflächen aufweisen, Pufferabstände wünschenswert, die die im Kriterienkatalog angesetzten möglichst deutlich überschreiten. Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist dies anders als für den zuletzt betrachteten Höhenrücken um den Weichberg tatsächlich der Fall. Der minimale Abstand zu einem Wohngebäude ist hier für die Ortslage Etzlensberg mit 850 m deutlich über den Sollwert für Weiler (400 m). Wollte man auch hier den im Änderungsbereich möglichen Schutzabstand für Wohnbebauung in Weilern (850 m) anlegen, würde sich der potenzielle Aufstellbereich auf einen sehr kleinen Bereich im Bereich Grauwinkel reduzieren. Wollte man den Puffer um die in größerem Zusammenhang realisierte Wohnbebauung in Rettenberg und Tannenberg nur geringfügig größere Schutzabstände einräumen, wäre dies in diesem Bereich nicht möglich. Ungeachtet dessen scheidet dieser Standortbereich schon allein aufgrund der nur sehr niedrigen Anlagenhöhen, die hier unter Rücksichtnahme auf die MVA-Radarhöhe nur möglich wären, als Standortalternative aus.

Die etwas tiefer gelegenen Bereiche, die dem zuletzt betrachteten Höhenzug nach Westen und Norden hin vorgelagert sind, zeichnen sich durch eine Standortgüte aus, die laut Energieatlas mit der des Änderungsbereichs vergleichbar wäre. Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung scheiden sie bei Berücksichtigung der o.g. Abstandsmaßstäbe jedoch vollständig aus.

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass im Gebiet der Gemeinde Rettenbach am Auerberg kein Standort vorhanden ist, der für die Errichtung einer Windkraftanlage zur Versorgung der Fa. Pfanzelt besser geeignet wäre als der Änderungsbereich.

### 3.3 Sonstige Eignungsfaktoren

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, liegt der Vorhabenstandort wie das gesamte Gemeindegebiet in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Maßgeblich hierfür ist die in den sog. Berggebieten

### **Standorteignung**

---

höhenbedingt verkürzte Vegetationsperiode, welche die Einstufung als im Sinne der Landwirtschaft benachteiligtes Gebiet begründet. Dies gilt auch für den Fall, dass kleinteilig die Bodenzahlen (hier 50) gemäß Bodenschätzung geringfügig über dem Landkreisdurchschnitt (46) liegen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Änderungsbereichs für die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Rahmen der dringend erforderlichen Energiewende nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landwirtschaft als konkurrierender Nutzung steht.

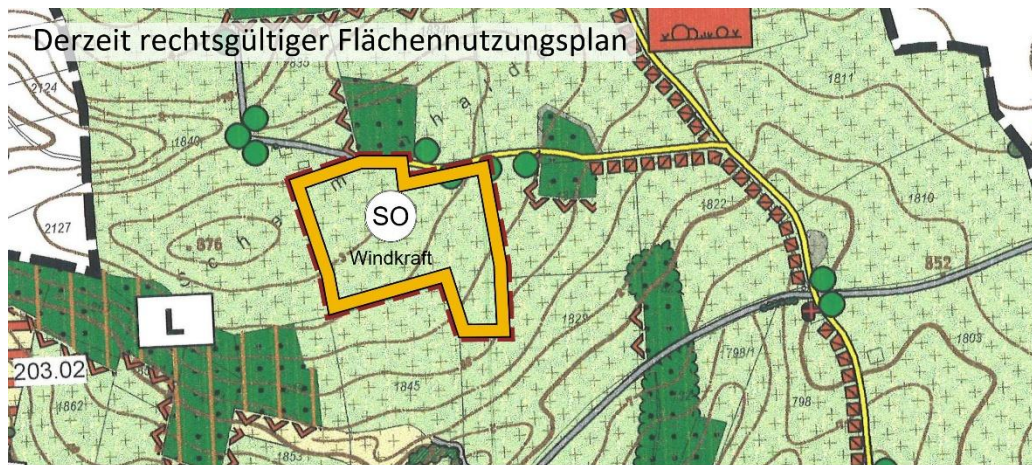
Am Nordrand des Änderungsbereichs verläuft ein vergleichsweise gut ausgebauter, asphaltierter Flurweg, der weil nicht ausgemarkt und daher Teil des überplanten Grundstücks ist. Der Weg schließt den Änderungsbereich an einen östlich gelegenen gut ausgebauten Flurweg (Fl.Nr. 1795/1) und nach deren Unterquerung an die Bundesstraße B 472 an. Über diese Bundesstraße ist der Standort in das überörtliche Verkehrssystem eingebunden. Eine auf die Nordseite abgehende Ausfahrtmöglichkeit befindet sich ca. 400 m südwestlich des Änderungsbereichs.

Das benötigte Erdkabel wird i.d.R. im Bereich gemeindlicher Flurwege und Straßen verlegt. Die Kabeltrasse zwischen Änderungsbereich und Betriebsstandort der Fa. Pfanzelt hat eine Länge von voraussichtlich max. 1,6 km.






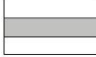


Unter den beschriebenen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass die durch die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Planung den Standortanforderungen seitens der übergeordneten Planung entspricht.

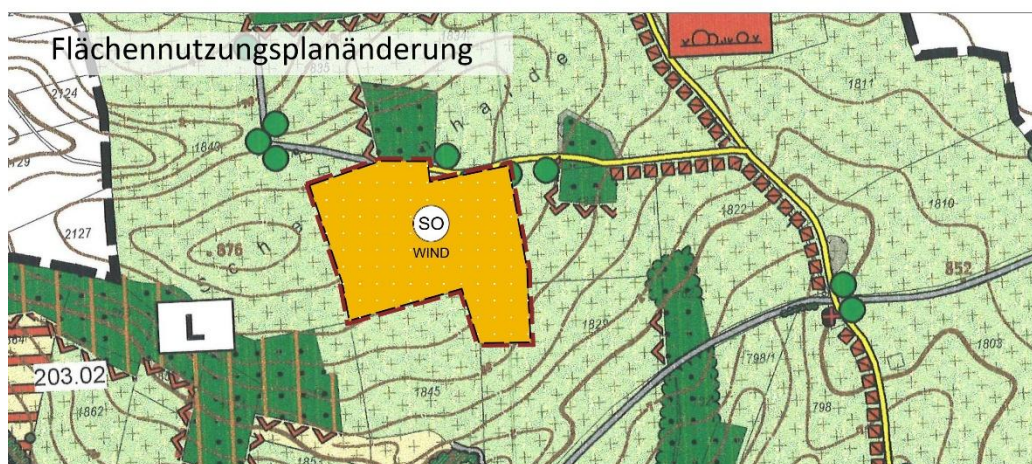
Aktuelle und geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

#### 4 Aktuelle und geplante Darstellung im Flächennutzungsplan



Legende

	Änderungsbereich		Ausbildung einer ortsübergreifenden Begleitgestaltung entlang vorhandener Wege und Straßen
	Sondergebiet für Windkraft mit Höhenbegrenzung; max. zulässige Bauwerkshöhe 1.102 m über NHN		Asphaltierte Verkehrsfläche
	Intensivgrünland		Kiesweg
	Waldfläche		Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr.12 "Auerberg"



Legende

	Änderungsbereich		Sondergebiet für Windkraft mit Höhenbegrenzung; max. zulässige Bauwerkshöhe 1.102 m über NHN und Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land gem. § 249c BauGB
---	------------------	---	--

Abbildung 9: Ausschnitt aus Flächennutzungsplan in derzeit gültiger bzw. geplanter Fassung

## **Schutzgebiete und Schutzobjekte**

---

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Rettenbach am Auerberg vom 18.05.2010 (bekanntgemacht am 11.06.2010), zuletzt geändert durch die 4. Änderung, welche mit Bekanntmachung der Genehmigung am 04.11.2025 rechtswirksam wurde, ist der Geltungsbereich als Sondergebiet für Windkraft mit Höhebegrenzung dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Auerberg“ gemäß Regionalplan (vgl. hellgraue Kreuzschraffur in Abb. 9). Darüber hinaus folgt die Darstellung dem tatsächlichen Bestand: insofern ist der zum überplanten Flurstück gehörende Flurweg als solcher dargestellt und die kleine nördlich des Weges gelegene Teilfläche als Waldfläche.

Für dieses nördlich gelegene Gehölz wird der langfristige Umbau in standortgerechte Mischbestände vorgeschlagen (vgl. dunkelgrüne Waldsignatur in Abb. 9), an dessen Westrand die Ausbildung eines breiten Waldsaums (vgl. rote Dreiecksignatur in Abb. 9). Entlang des Weges wird die Ausbildung einer ortsübergreifenden Begleitgestaltung entlang vorhandener Wege und Straße empfohlen (vgl. Baum-symbole in Abb. 9).

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die zusätzliche Darstellung des bestehenden Sondergebiets als Beschleunigungsgebiet für Windenergie gemäß § 249c BauGB. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 2,2 ha.

## **5 Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Die für Beschleunigungsgebiete für Windenergie geltenden Ausschlussgebiete, wie sie durch § 249c Abs. 2. BauGB vorgegeben werden, werden zusammengefasst in Kap. 5.3 behandelt.

### **5.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Naturschutzrecht**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten i.S. des Naturschutzrechts. Der Lechabschnitt *Hirschauer Steilhalde – Litzauer Schleife* befindet sich als nächstgelegenes Naturschutzgebiet ca. 7,2 km südöstlich des Änderungsbereichs. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-00358.01) liegt ebenfalls in diesem Abschnitt des Lechs und reicht mit seinen Grenzen auf etwas mehr als 7 km an den Geltungsbereich heran. Es liegt damit gleichfalls zweifelsfrei außerhalb des Wirkraums des mit der Änderung vorbereiteten Vorhabens. Vergleichbares gilt aufgrund Topographie und Entfernung auch für das Moorgebiet am Haslacher See, welches 5 km südöstlich des Geltungsbereichs liegt und als Teilfläche 01 des FFH-Gebiets „Moore um Bernbeuren“ (8230-371) das nächstgelegene Gebiet aus dem Schutzgebietsnetz Natura2000 darstellt.

Der von der Planung betroffene Landschaftsraum zeichnet sich durch ein bewegtes Relief und einen kleinteiligen Wechsel zwischen Wald und intensiv genutztem Grünland aus. Ansonsten für die Jungmoräne der Lechvorberge typische moorige Bereiche finden sich im Umfeld des Geltungsbereichs nicht, sondern erst in einer langgestreckten Talmulde an einem Bach zwischen Etlensberg und Geislatried. Demgemäß handelt es sich bei den nächstgelegenen Objekten, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind, um von Gehölzen geprägte Lebensräume.

## Schutzgebiete und Schutzobjekte

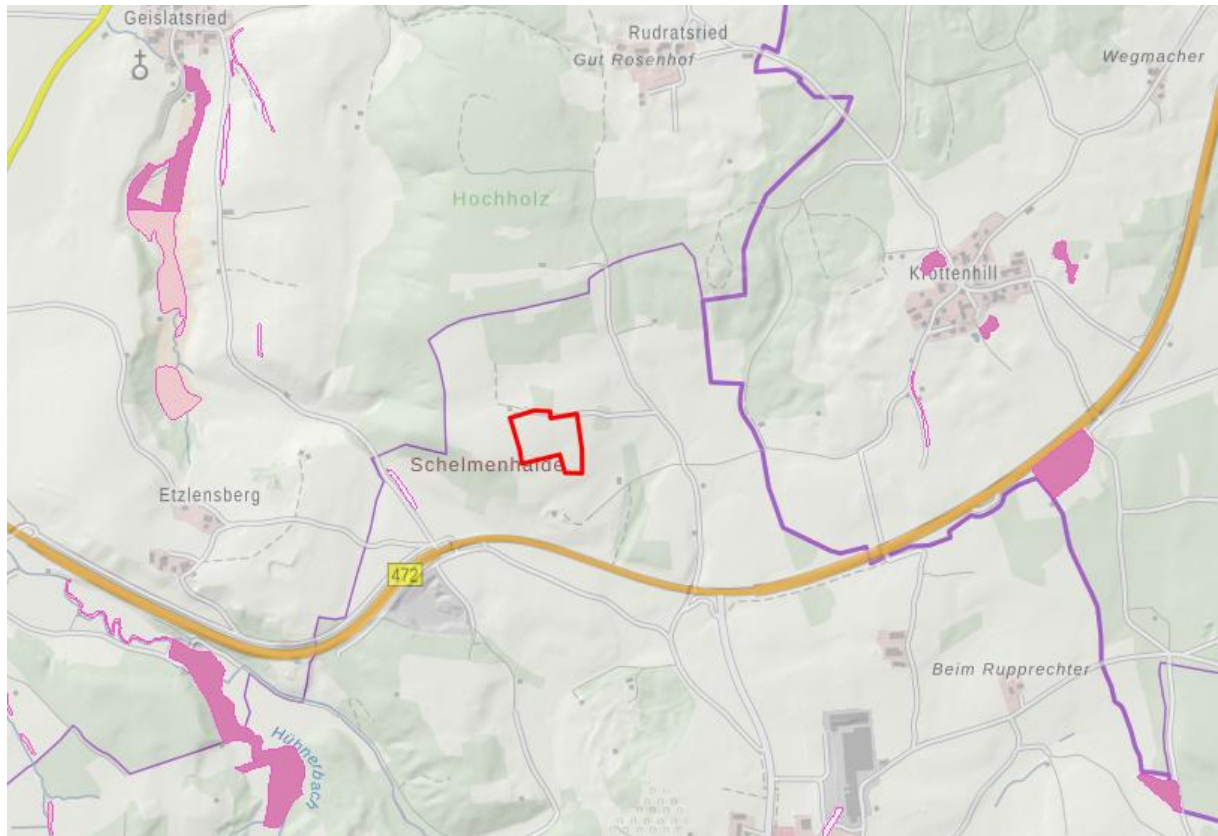


Abbildung 10: Lage des Geltungsbereichs (rot) zu Objekten der amtl. Biotopkartierung [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Der nächstgelegene Biotop ist eine an einem Hohlweg entstandene Baumhecke, die wie folgt beschrieben wird:

BK8230-0203-002 (nordwestl. Frankau): „Die von Grünland umgebene und an Wald anschließende Hecke markiert einen alten Hohlweg, welcher infolge der Hangneigung bis 4 m eingetieft ist. Der Biotop wird von Eiche und Buche, die Strauchschicht von Mehlbeere, Vogelbeere, Hasel und (im S) von Holunder beherrscht. Die Krautschicht ist nur spärlich entwickelt: es dominiert Giersch, am Wegrand auch die Brennnessel. Durch Ablagerung von Mähgut und Bauschutt ist das kulturhistorisch bemerkenswerte Objekt gefährdet.“

Diese Hecke liegt gut 300 m südwestlich des Änderungsbereichs, durch Waldflächen von diesem getrennt. Beeinträchtigungen lassen sich angesichts Entfernung, Topographie und Art der Planung für den gemäß § 39 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG geschützten Bereich ausschließen. Vergleichbares ist für eine nördlich von Etzlensberg und ca. 680 m nordwestlich des Planungsgebiets gelegene weitere Hecke (BK 8230-0203-001) feststellen.

Die zugehörigen Abgrenzungen der amtlich kartierten Flächen sind der Abb. 10 zu entnehmen. Angesichts Entfernung, Topographie sowie Art der baulichen Nutzung sind von dem im Änderungsbereich anvisierten Vorhaben keine Beeinträchtigungen der o.g. amtlich kartierten und i.d.R. gesetzlich geschützten Biotope zu befürchten.

## Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wird an dieser Stelle auf den zur 4. Flächennutzungsplanänderung gehörenden Umweltbericht verwiesen.

## 5.2 Schutzgebiete gemäß Wasserrecht und sonstige wasserwirtschaftlich bedeutsame Darstellungen

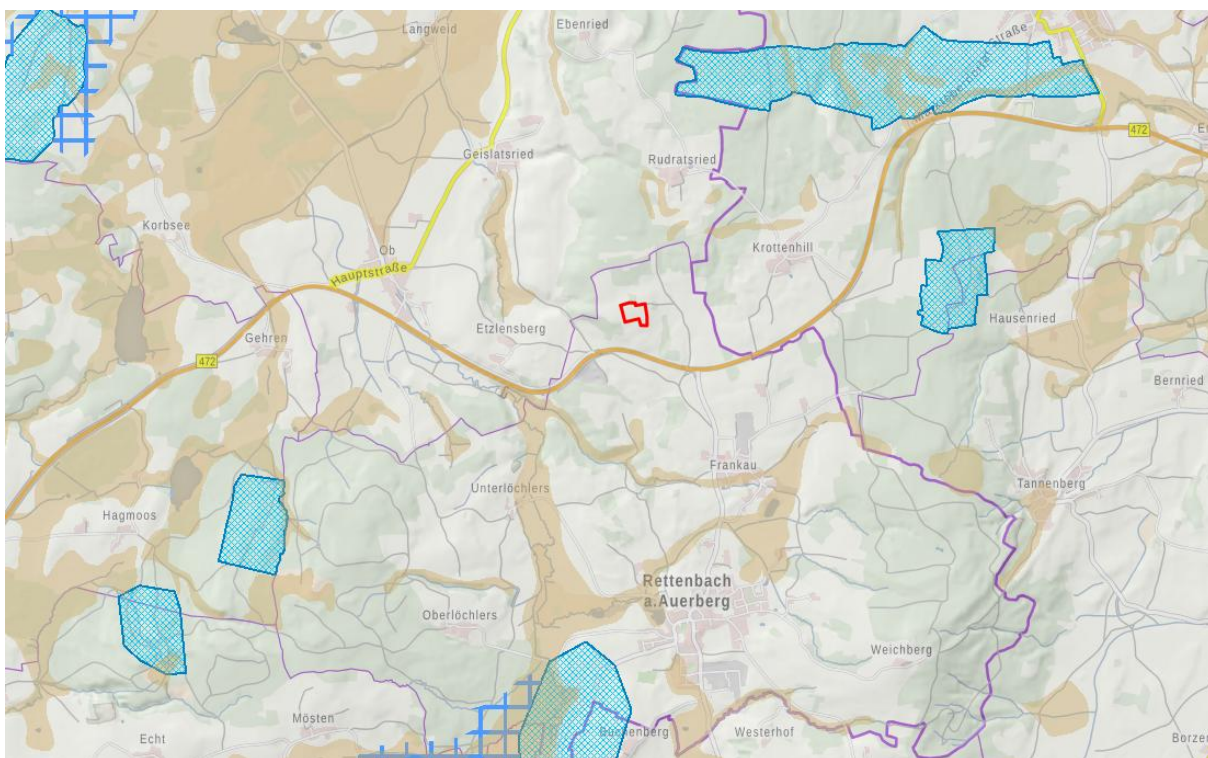


Abbildung 11: Lage des Geltungsbereichs (rot) zu wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten [BayernAtlas, Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung]

Im Änderungsbereich liegen keine Oberflächengewässer. Daher ist als Folge des im Änderungsbereich vorbereiteten Vorhabens keine Beeinträchtigung von Bewirtschaftungszielen gem. § 27 WHG (jeweils mit Bezug zum ökologischen bzw. chemischen Zustand von Oberflächengewässern) zu erwarten. Darauf bezogene Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen i. S. von § 249c Abs. 3 Nr. 3 sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Heilquellenschutz- sowie Trinkwasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet *Unteres Thal* (vgl. blaue Kreuzschraffur in Abb. 11) befindet sich rund 1,6 km nordöstlich des Geltungsbereichs, bereits im Gebiet der Gemeinde Ingenried.

Weiterhin werden von der Planung auch keine amtlich festgesetzten, vorläufig gesicherten oder derzeit bekannten faktischen Überschwemmungsgebiete berührt. Wasserwirtschaftlich relevante Vorranggebiete (mittelblaue grobe Kreuzschraffur in Abb. 11) bzw. Vorbehaltsgebiete werden ebenfalls von der Planung nicht tangiert.

## Schutzgebiete und Schutzobjekte

---

In Abbildung 11 sind auch die sog. wassersensiblen Bereiche (braune Flächensignatur) dargestellt, in welchen laut Landesamt für Umwelt mit folgenden Problemen zu rechnen ist: „Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.“ Wie aus Abbildung 11 ersichtlich, liegt der Änderungsbereich außerhalb der Kulisse dieser Gebiete. Als wassersensibel gekennzeichnet sind u.a. die bereits erwähnte Talmulde zwischen Etzlensberg und Geislatsried sowie die Niederung am südwestlich gelegenen Hühnerbach.

### 5.3 Ausschlussgebiete für Beschleunigungsgebiete für Windenergie gem. § 249c BauGB

Der Gesetzgeber schließt die Darstellung von Beschleunigungsgebieten in bestimmten sensiblen Bereichen gem. § 249c Abs. 2 aus. Der Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung wurde gezielt auf die Zugehörigkeit zu derartigen Ausschlussgebieten untersucht. Details zu dieser Untersuchung sind in den Ergänzenden umweltfachlichen Angaben, die den Verfahrensunterlagen beigelegt sind, dokumentiert. Für weitere Details sei daher an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten folgender Kategorien: Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutz- bzw. SPA-Gebiet.

Der Änderungsbereich liegt nach derzeit vorliegendem Kenntnisstand nicht in einem Gebiet mit landesweit bedeutsamen Vorkommen von einer kollisionsgefährdeten europäischen Vogelart, von einer Art des Anhangs IV zur FFH-Richtlinie oder von einer sog. Verantwortungsart gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2.

Für weitere Details hierzu wird auf die Ergänzenden umweltfachliche Angaben gem. § 249c BauGB verwiesen, die den Verfahrensunterlagen beiliegen.

### 5.4 Bau- und Bodendenkmäler

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld sind aktuell keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Als nächstgelegenes Baudenkmal befindet sich ein Bauernhaus (Mittertennbau) mit der Hausnummer 5 im Weiler Etzlensberg, knapp 0,9 km westlich des Geltungsbereichs. Das nachqualifizierte Baudenkmal, ein 1834 bezogener zweigeschossiger Flachsatteldachbau mit Bundwerk, wird unter der Aktennummer D-7-77-118-19 in der Denkmalliste geführt. Aufgrund des dazwischenliegenden Waldes besteht vom Geltungsbereich aus keine Sichtverbindung zum genannten Baudenkmal. Angesichts dichten Gehölzbestands im Nähebereich des Denkmals, der Topographie und der Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Baudenkmal infolge der für den Änderungsbereich angestrebten Nutzung zu erwarten.

## Baugrund

---

Bzgl. des nächstgelegenen besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmals, nämlich der rund 6 km südlich gelegenen Kirche auf dem Auerberg, sei auf die obigen Ausführungen in Kap. 3 verwiesen. Laut Stellungnahme des Landesamts zum o.g. Zielabweichungsverfahren ist angesichts der Lage zu o.g. landschaftsbildprägenden Baudenkmal für die Errichtung der Windkraftanlage gemäß Art. 6 Abs. 5 DSchG eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Versagensgründe werden jedoch von der Fachbehörde hierbei nicht gesehen.

Rund 1,2 km südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich im Norden von Unterlöchers nach derzeitigem Kenntnisstand als nächstgelegenes Bodendenkmal folgendes Objekt:

Aktennummer	D-7-8230-0003
Kurzbeschreibung	Burgstall des Mittelalters
Verfahrensstand	Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert.

Kommen bei der Verwirklichung von Bauvorhaben Bodendenkmäler zutage, unterliegen diese der Meldepflicht gem. Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Sie sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

## 6 Baugrund

Gemäß der digitalen geologischen Karte 1:25.000 gehört der Geltungsbereich der würmeiszeitlichen Moräne (Till) an. Das Gestein wird hier als Kies bis Blöcke, sandig bis schluffig oder Schluff, tonig bis sandig, kiesig bis blockig (Till, korn- oder matrixgestützt) beschrieben.

Die digitale ingenieurgeologische Karte von Bayern 1:25.000 rechnet den Änderungsbereich den Baugrundtyp der *bindigen Lockergesteine wechselnd mit nichtbindigen Lockergesteinen* zu. Die Tragfähigkeit des im Gebiet anstehenden Materials wird demgemäß als wechselhaft, mittel, teils hoch eingestuft. Weiter wird auf kleinräumig wechselhafte Gesteinsbildung, häufige Wasserempfindlichkeit (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/Quellen) sowie auf die Möglichkeit von Staunässe hingewiesen. Die Böden sind laut ingenieurgeologischer Karte z.T. eingeschränkt befahrbar, oft frostepfindlich und setzungsempfindlich.

## 7 Erschließungssituation

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen bestehenden gut ausgebauten asphaltierten landwirtschaftlichen Weg, der das Gebiet von Norden her mit der südöstlich gelegenen Ortschaft Frankau verbindet. Von hier aus gelangt man auf kurzem Weg zu den Bundesstraßen B 472 sowie B 12, welche den Standort an das überregionale Verkehrsnetz anbinden. Für das im Änderungsbereich anvisierte Vorhaben sind somit grundsätzlich keine neuen Erschließungswege oder Zufahrtsstraßen

## **Ver- und Entsorgung**

---

erforderlich. Die vorhandenen Flurwege sind soweit erforderlich durch schotterbefestigte Wegeverbindungen zu ergänzen, welche i.d.R. nach Abschluss der Baumaßnahmen rückgebaut werden.

Die Möglichkeiten zur Anlieferung auch sperrigerer Anlagenteile sind bei der nachfolgenden Planung im Detail zu prüfen und aufzuplanen.

## **8 Ver- und Entsorgung**

### **8.1 Wasser**

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist für den Geltungsbereich nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

Das im Änderungsbereich anfallende Regenwasser kann auch künftig auf den nicht zur Aufstellung beanspruchten Teilen des Flurstücks breitflächig versickert werden.

Schmutzwasser fällt beim Betrieb der Windenergieanlage nicht an.

Ein Anschluss des Geltungsbereichs an die Kanalisation ist daher nicht erforderlich.

### **8.2 Energie und Telekommunikation**

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz und die Zuleitung des im Änderungsbereich erzeugten Stroms zum Standort der Fa. Pfanzelt erfolgt über Erdkabel. Der Betriebsstandort ist bereits an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Das hierfür benötigte Erdkabel wird i.d.R. im Bereich gemeindlicher Flurwege und Straßen verlegt. Alternativ ist die Verlegung innerhalb von Flächen geplant, die im Eigentum der Vorhabenträgers sind bzw. auf welche dieser Zugriff erhält. Die Kabeltrasse zwischen Änderungsbereich und Betriebsstandort der Fa. Pfanzelt hat dabei eine Länge von max. 1,6 km. Gemeindliche Wege und Straßen, die hierzu in Anspruch genommen werden, werden nach der Baumaßnahme auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt.

Der Betriebsstandort ist bereits an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Der Anteil des Stroms, der von der Fa. Pfanzelt nicht direkt abgenommen wird, wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Eine Energieversorgung und eine darüberhinausgehende Versorgung des Sondergebietes sind nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

### **8.3 Abfall**

Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Während des Betriebs der Windenergieanlage fallen nur in geringem Umfang Abfälle an. Bei Windkraftanlagen handelt es sich in Abhängigkeit vom Bautyp um Schmier- und Kühlstoffe, welche turnusgemäß auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen sind.

## **Berücksichtigung der Belange Immissionsschutzes**

---

Eine Müllentsorgung ist ansonsten nicht erforderlich.

Nach endgültiger Beendigung des Anlagenbetriebs werden die Windenergieanlage rückgebaut, die Anlagenteile recycelt bzw. anderweitig fachgerecht entsorgt.

### **8.4 Erschließungskosten**

Die für das im Änderungsbereich geplante Vorhaben anfallenden Erschließungskosten werden in vollem Umfang vom Vorhabenträger getragen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht veranlasst.

## **9 Berücksichtigung der Belange Immissionsschutzes**

Wie bereits in Kap. 3 erläutert, liegt der Geltungsbereich weit genug von Wohn- und anderweitig besonders schutzwürdiger Bebauung entfernt. Das nächstgelegene Wohnhaus im Weiler Etzlensberg befindet sich mindestens 850 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass bei der Realisierung der im Änderungsbereich geplanten Windenergieanlage die immissionsschutzfachlichen Erfordernisse (u.a. bzgl. Schallemissionen, Schattenwurf) erfüllt und gesunde Wohn- und Aufenthaltsbedingungen für die umliegende Bebauung hinreichend sichergestellt werden können.

Der konkrete Nachweis hierfür ist über die erforderlichen Fachgutachten im Rahmen der nachfolgenden Planung zu erbringen, wenn sowohl Anlagentyp und Standort im Detail bekannt sein werden.

## **10 Berücksichtigung der Belange der Luftfahrt**

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt außerhalb von Bauschutzbereichen gemäß § 12 LuftVG. Nach § 14 LuftVG bedarf die im Änderungsbereich vorgesehene Windenergieanlage aufgrund einer Bauhöhe über 100 m der Genehmigung durch das zuständige Luftfahrtbehörde, hier das Luftamt Süd. Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m sind aus Gründen der Flugsicherheit mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten. Details hierzu sind im Zuge der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzulegen.

Der Geltungsbereich liegt in einem Interessensbereich der militärischen Luftfahrt. Konkret handelt es sich um den Flugbetrieb des ca. 45 km nordöstlich gelegenen Flugplatzes Lechfeld.

Aufgrund dessen ist, wie im Energieatlas erläutert wird, „bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) neben anderen militärischen Belangen auch die Minimum Vectoring Altitude zu berücksichtigen. Die minimale Vectoring-Höhe (MVA) ist die niedrigste Höhe, ausgedrückt in Fuß AMSL (Above Mean Sea Level (MSL)), für die ein Radarlotse während der Vectoring-/Direktroutenfreigabe Flughöhenfreigaben erteilen kann. Über den bayerischen und baden-württembergischen Militärflughäfen existieren Zonen (ausgewiesen im militärischen Luftfahrthandbuch (<https://www.milais.org/publications.php>)), in denen diese Höhenbereiche ausgewiesen werden, die bei der Errichtung von WEA nicht überschritten werden dürfen.“ Im Gemeindegebiet beträgt diese

## **Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft**

---

Höhe gemäß Energieatlas 1.102 m ü. NN. Diese Höhe ist maßgeblich für die Bauhöhenbeschränkung, die gemäß Bescheid vom 19.05.2025 zur beantragten Zielabweichung in die vorliegende Bauleitplanung übernommen wird.

Für den Geltungsbereich ergeben sich daraus für den aufstellungsrelevanten Bereich zulässige Anlagenhöhen zwischen 230 m und 235 m. Höhen geringfügig über 244 m wären rein rechnerisch am Tiefpunkt im Südosten des Flurstücks möglich.

## **11 Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur Darstellung des Sondergebietes im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurden von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Stellungnahme vom 23.08.2024 folgende Hinweise gegeben, die bei der nachfolgenden Planung und Ausführung der Windenergieanlage zu beachten sind:

### **Landwirtschaft**

„Hinsichtlich der Umsetzung der Vorhaben weisen wir aus landwirtschaftlicher Sicht darauf hin, dass alle Aspekte des sparsamen und nachhaltigen Umgangs mit landwirtschaftlicher Nutzfläche bezüglich Baustelleneinrichtung, möglicher Bodenverdichtungen, Rekultivierungsmaßnahmen etc. zu beachten sind. Bei den notwendigen Bauarbeiten ist auf die Schonung der Wirtschaftswege zu achten, letztere sind nach der Baumaßnahme wieder entsprechend instand zu setzen.

Sollten sich aufgrund der Standortwahl ungünstige Feldstückformen oder -zerstücklungen ergeben, sind diese möglichst in einem internen Tauschverfahren zu optimieren, beziehungsweise Bewirtschaftungs Nachteile nach anerkannten Regeln zu entschädigen.“

### **Forsten**

„Allerdings grenzt nördlich an das geplante Sondergebiet Windkraft Wald i.S.v. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Dieser Wald kann bei der konkreten Standortwahl beeinträchtigt werden.

Daher wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Windrad nicht innerhalb der Baumfallzone von 30 Meter der angrenzenden Waldbestände geplant werden darf. Hier besteht ein erhöhtes Risiko durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche oder herabfallende Äste.

Sollte die Anlage näher an dem Wald errichtet werden, sind flankierende Maßnahmen zur Risikominimierung wie aktive Waldrandgestaltung sowie entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen (z.B. Haftungsausschluss) mit den angrenzenden Waldbesitzern zu treffen. Ebenso wären Bewirtschaftungsschwernisse in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen, regelmäßiger Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden durch privatrechtliche Vereinbarungen wirtschaftlich auszugleichen.“

## Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

### 12 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Mit der Einführung des Gesetzes zur „Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Grundsätzlich trägt die im Änderungsbe- reich geplante Windenergieanlage zur Verminderung des CO<sub>2</sub> –Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als gering einzustufen, vielmehr trägt die Windenergieanlage dazu bei, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern und damit die Klima- bilanz und den Klimaschutz zu fördern.

### 13 Flächenbilanz

Tabelle 1:

Art der Nutzung	Bestand [ha]	Planung [ha]
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Windkraft“	2,23	2,23
Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land gem. § 249c BauGB	0	2,23

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Aufstellung der Windenergieanlage nur in sehr geringem Umfang Fläche dauerhaft in Anspruch genommen werden wird. Der größte Teil des Flurstücks wird – ungeachtet der Darstellung als Sondergebiet und Beschleunigungsgebiet – auch in Zukunft als Grün- land genutzt werden können.

### 14 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Darstellung eines Be- schleunigungsgebiets für Windenergie an Land im Bereich des Sondergebiets für Windkraft mit Hö- henbegrenzung auf der Flurnummer 1830 der Gemarkung Rettenbach am Auerberg, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung, jeweils in der Fassung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ dem Gemeinderats- beschluss vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ zu Grunde lagen und diesem entsprechen.

Rettenbach am Auerberg, den .....

.....

Reiner Friedl (Erster Bürgermeister)



(Siegel)

**Ausfertigung**

---

## **ANHANG**

**Anlage 1:**

Ergänzende umweltfachliche Angaben gem. § 249c BauGB